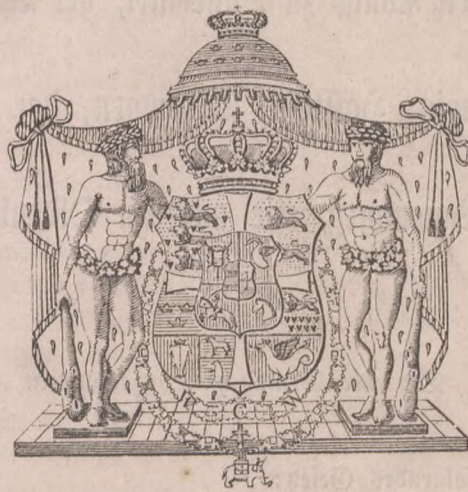


Gesetz

betreffend

die Zoll- und Schiffabgaben.

Skodsborg, den 4ten Juli 1863.



Kopenhagen.

Gedruckt bei J. H. Schultz.

 33.86P
TOLDBIBLIOTEKET

Wir Frederik der Siebente,

von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen,

Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und

zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere

Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

1te Abtheilung: Einfuhrzoll.

a. Der Tarif und die Regeln für dessen Anwendung.

§ 1.

Von allen Waaren, welche in das Zollgebiet zum Verbleiben eingeführt, sowie von Schiffen, Böten und Fahrzeugen, welche von im Zollgebiete wohnhaften Unterthanen von fremden oder zollfreien Orten erworben werden, ist nach untenstehendem Tarife Einfuhrzoll zu erlegen, insoweit sie in demselben nicht ausdrücklich als zollfrei bezeichnet sind.

Einfuhrzolltarif.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, ic.	Zoll.	Creditauflage.		Tara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
	Abfälle aller Art, nicht besonders tarifirte, darin mitbegriffen: Blut; Dünger, natürlicher und bereiteter; rohe Fischhäute; Grieben und anderer Abfall beim Thranlochen; Korkspäne; Leimleder nebst Hufen, Klauen, Sehnen, Pergamentabfall und ähnlichem Abfall zum Leimlochen; Lederabfall; Lumpen, Garn-Trümmer und Scheerwolle (Abfall beim Tuchsheeren); Deltuchen und Deltuchmehl; Papierschnitzel, beschriebenes oder bedrucktes Papier und anderer Papierabfall; Reishülsen und Reiskleie zum Viehfutter; Kofinen- und Kirschstengel; Konchylien; Schalen von Austern, Muscheln und Schildkröten; ingleichen Schalen von Kokos- und anderen Nüssen; Scherben von Glas, irdenen und thönernen Waaren; Seifensiederalkali; Spülicht oder Schlempe (Abfall der Branntweinbrennerei) und Treber (Abfall der Bierbrauerei); altes zerhauenes Tauwerk und Berg; trockene Weinfesen; Tuchleisten; Zuckerschäum zum Düngen.			100. 5.		
1.						frei.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maas, zc.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
2.	Maun aller Art		Rth. 6. frei.			
3.	Apothekerwaaren, einfache und zusam- mengesetzte, ingleichen chemische Präparate, soweit diese Waaren und Präparate nicht besonders tarifirt sind	1 \mathcal{R}	" 2			} weisser Arsenik und officinelle Salze in Zustagen und Kisten 10 pCt.
	Lakritzenaft			300 \mathcal{R}	50 \mathcal{R}	
4.	Asche, nicht besonders tarifirte		frei.			
6.	Aether, alle Arten	1 \mathcal{R}	" 16			nach Untersuchung.
7.	Bast, ingleichen Fasern von Kokos, von Wurzeln und dergleichen, roh oder präparirt, jedoch übrigens unver- arbeitet		frei.			
21.	Baumwolle		frei.			
244.	Bäume, Büsche, Blumen- und andere Pflanzen, lebende, auch Blumen- knollen und Blumenzwiebeln		frei.			
14.	Bleichpulver oder Chlorkalk		frei.			
19.	Bleifedern, Rothstifte und andere Kreidestifte	1 \mathcal{R}	" 5			nach Untersuchung.
	Blumen: — natürliche, lebende und solche frische oder getrocknete, auch Blätter, welche nicht den Apothekerwaaren, Färbes- stoffen oder einem anderen Sage des Tarifs zu subsumiren sind		frei.			
15.	— künstliche: — mittelst Kunst zubereitete natür- liche, ingleichen Blumen oder Blumentheile aus Folie, Mus- schelschalen, Melken, Reis, Wachs oder dergleichen	1 \mathcal{R}	" 16			nach Untersuchung.
17.	— andere: — fertige	1 \mathcal{R}	2 "			nach Untersuchung.
18.	— Theile derselben, als Mate- rial zur Blumenfabrikation, z. B. Blätter, Knospen, Staubfäden, Stengel und dergleichen	1 \mathcal{R}	1 "			nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maas, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
20.	Buchdruckerschwärze und alle andere Druckschwärze	1 \mathcal{A} Br.	Rthl. 6. „ 2		
22.	Bücher, Zeitschriften und Notizen , mit gedrucktem oder geschriebenem Text, ohne Bilder, oder mit Bildern, welche auf den Text sich beziehen und zugleich diesem entweder einverleibt oder mit demselben eingebunden, eingehftet oder paginirt sind	frei.		
23.	Bürstenbinderarbeit , als Bürsten, Pinsel, Quäste und Besen aus Haaren, Pflanzen- und Fischbeinfasern z. : — in Verbindung mit unpolirtem und unladirtem Holze oder mit Eisen . .	1 \mathcal{A}	„ 4	nach Untersuchung.
24.	— andere	1 \mathcal{A}	„ 16	nach Untersuchung.
216.	Butter	frei.		
27.	Chemische Präparate , siehe Apothekerwaaren. Sichorienwurzeln und andere als Kaffeesurrogat dienliche gedörnte Wurzeln und Rüben	1 \mathcal{A}	„ 1		
12.	Dinte und Dintenpulver	1 \mathcal{A} Br.	„ 3		
	Drehölerarbeit: — grobe: aus Holz, zum Schiffsgebrauch, zu Meubeln, Maschinentheile, ordinaire Spinnräder und dergleichen, auch sogenannte Naturstöcke, gefirnigte oder nicht gefirnigte und mit oder ohne Zwinge, jedoch ohne weitere Verarbeitung; ferner folgende Gegenstände, sofern dieselben nach dem Erachten des Zollwesens nur Material zu weiterer Verarbeitung sind: gespaltene Rohre, behobelt oder unbehobelt; ausgehöhlte Stöcke von Holz mit der Rinde; Rohrstöcke, welche lediglich ausgehöhlt (z. B. zu Pfeifenröhren) oder nur roh zugerichtet (z. B. zu Spazierstöcken) oder lediglich behobelt, gebeizt oder gefärbt sind (z. B. zu Schirm-Rippen), wie				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Zara.
	„Holz, ganz oder theilweise verarbeitetes, anderer Art“.				
	— feinere: aus Bernstein, Elfenbein oder anderen Zähnen, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Meerschaaum (ächtem und unächtem), Nüssen, Perlmutter, Rohr, Schildpatt oder Steinkohlen, aus einem oder mehreren dieser Materialien bestehend; in gleichen Kämme und Knöpfe daraus; ferner andere ganz oder halb verarbeitete Stücke daraus als die unter grober Drechslerarbeit angeführten.	1 \mathcal{H}	» 16	nach Untersuchung.
28.	— Regen- und Sonnenschirme:				
	— mit Ueberzügen aus Seide, oder in welchen Seide sich befindet..	1 Stück	» 64		
29.	— mit anderen Ueberzügen, sowie ohne Ueberzug.....	1 Stück	» 24		
30.					
5.	Eier	frei.		
	Erde und Thon:				
	— Erde und Thon in natürlichem Zustande, nicht besonders tarifirt, ferner natürliche oder künstlich zusammengesetzte Porcellanerde in rohem oder geschlemmtem Zustande	frei.		
104.	— geschlemmte, gefärbte, geformte oder ähnlich zubereitete Erd- und Thonarten, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören	1 \mathcal{H}	» 1	in Fustagen und Kisten 10 pCt.
105.	— Arbeiten daraus:				
	— Ziegelei-Erzeugnisse:				
	— Mauersteine, Dachpfannen, Fliesen und Röhren	frei.		
106.	— andere, wie Töpferarbeit.				
	— Töpferarbeit und andere ordinaire Arbeiten aus Erde und Thon als die besondes tarifirten Ziegelei-Erzeugnisse:				
	— feuerfeste Retorten für Gaswerke, Röhren und Tiegel,				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
	zum Gebrauche für Färber oder Maler, die nicht besonders tarifirt sind:					
50.	— Färbeholz und Färberinden, ganz, ingleichen gemahlen, geraßpelt oder in ähnlicher Weise behandelt; Beeren, Blätter, Blumen, Früchte, Kräuter, Saamen, Stengel, Wurzeln und dergleichen zum Färben, in ganzem, zermalntem, gemahlenem oder ähnlichem Zustande, ingleichen Catechu und Galläpfel			frei.		
51.	— Cochenille, Indigo, Karmin, Kermesförner und Schminke	1 \mathcal{H}	14			Cochenille in Zusagen mit eisernen Bändern 20 pSt. Indigo: in Kisten von Teak- oder anderem schweren außereuropäischen Holze mit Umhüllung von Gunni oder Leinen mit oder ohne Tonnenbänder oder dergl. 28 pSt. in Seronen von Häuten mit Umhüllung von Matten, Leinen oder dergl. 12 pSt.
	Cochenille			50 \mathcal{H}	10 \mathcal{H}	
	Indigo			50 \mathcal{H}	10 \mathcal{H}	
52.	— andere blaue Farben denn Indigo und alle grünen Farben; Zinnober; Gold-, Silber- und Bronze-farben; Zeichentreide und Tusche; ferner alle Farbe-Extracte; Lack-, Pastell-, Saft- und Honig-Farben; desgleichen die in dieser Position genannten sowohl wie auch die niedriger tarifirten Farben, wenn selbige eingehen: in geformten Stücken, z. B. Tafeln, Hüthen und dergleichen (hiervon allein ausgenommen Bleiweiß, Zinkweiß und Sittgelb), oder auf Papier, in Dosen, Farbenkästchen, Gläsern, Tassen, Muschelschalen und dergl.; alle Farben in Teigform; ferner alle Arten in Del oder Firniß geriebener Malerwaaren; ingleichen klare und gefärbte Firnisse, sowie Politur, Trockenöle und Wasserglas	1 \mathcal{H}	5			Firnisse, Politur, Trockenöle und Wasserglas: — in Glasflaschen, Gläsern und Krufen: — in Kisten 40 pSt. — ohne Kisten 30 pSt. — in Metallflaschen 16 pSt. Lac-dye: in Zusagen und Kisten 20 pSt.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
	— alle anderen Farben und Stoffe zum Gebrauche für Färber oder Maler, welche sonst nicht tarifirt sind, sofern dieselben nicht so zubereitet oder in solcher Form eingeführt werden wie vorgedacht; desgleichen Bleiweiß, Zinkweiß und Sittgelb in geforniten Stücken	1 \mathcal{A}	» 1			Kienruß und andere Ruß- farben: in Kustagen und Kisten 25 pCt. in Spantaschen von 2 \mathcal{A} Brutto u. darunter 75 pCt. Andere Farben u. Stoffe zum Gebrauche für Färber und Maler: in Kustagen u. Kisten 10 pCt.
53.	Bleiweiß und Zinkweiß			300 \mathcal{A}	100 \mathcal{A}	
	Federn und Dunen:					
55.	— zum Schmuck	1 \mathcal{A}	2	»		nach Untersuchung.
56.	— alle anderen Arten	1 \mathcal{A}	» 5			in Leinen-Emballege 4 pCt.
	Feld- und Gartengewächse, welche nicht besonders tarifirt sind:					
98.	— frische oder getrocknete, in gleichen Grüße, Mehl und Stärke daraus		frei.			
	— gesalzene oder eingemachte, wie ge- salzene oder eingemachte Früchte.					
	Felle und Häute:					
211.	— unbereitete, wie auch sogenanntes Seronen- und Kistenleder		frei.			
	— bereitete:					
	— gefärbte, geschwärzte, geglättete, lackirte oder broncirte, mit Ver- goldung, Versilberung, aufge- druckten oder gepreßten Figuren versehene oder auf ähnliche Art ausgestattete; in gleichen Chagrin, Corduan, Maroquin, Saffian und Pergament, sowie Felle für					
212.	Kürschner	1 \mathcal{A}	» 12			nach Untersuchung.
213.	— andere	1 \mathcal{A}	» 8			nach Untersuchung.
	— Arbeiten daraus:					
	— Handschuhe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, sowohl ge- nähte wie zugeschnittene	1 \mathcal{A}	» 72			nach Untersuchung.
215.	— andere, nicht besonders tarifirte	1 \mathcal{A}	» 16			nach Untersuchung.
54.	Fett, Schmalz und Flaumen		frei.			
	Flachs:					
101.	— gehechelter und ungehechelter, wie auch Flachsheede		frei.			

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Zara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
	Flecht=Arbeiten , ingleichen gewebte Arbeiten aus Bast, Fasern, Rohr, Schilf, Span, Stroh, aufgeplücktem Tauwerk, Weiden und dergleichen:					
	— größter Art:					
57.	— Matten zum Packen	frei.			
	— andere, z. B. Fußmatten und Fußdecken, größte Arbeit aus Bast, Schilf, dickem breitem Span, ungespaltenem Rohr, Stroh oder ungeschälten Weiden und dergl.	1 \mathcal{H}	» 0.75	nach Untersuchung.
	— feinere:					
	— Damen- und Kinderhüte mit Besatz, siehe Hüte.					
	— aus sogenanntem italienischen Stroh oder aus gespaltenem anderen Stroh:					
59.	— Hüte und Mützen	1 Stück	» 40			
60.	— andere Arbeit	1 \mathcal{H}	» 64	nach Untersuchung.
	— sonst:					
	— Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder, wenn selbige zusammenge- näht sind, ingleichen die sogenannten Panamahüte.	1 \mathcal{H}	» 64	nach Untersuchung.
61.	— andere Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder; ferner Agreements, Borten, Geflechte, Lizen und dergleichen	1 \mathcal{H}	» 24	nach Untersuchung.
62.	— andere Arbeiten, hierunter mitbegriffen Bast- und Spanplatten, welche mit dünnem Shirting, Gaze, Linon oder ähnlichen Stoffen bekleidet oder beklebt sind	1 \mathcal{H}	» 10	nach Untersuchung.
63.						
	Fleisch und Speck, Schinken, Würste, Zungen und Eingeweide:					
	— unter hermetischem Verschluss, wie Speisewaren.					
117.	— sonst	frei.			

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, zc.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
	Früchte:					
	— getrocknete, ingleichen getrocknete		Rth. 6.			
66.	Orangenschalen	1 \mathcal{H}	» 0.8			
	Feigen			300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}	in Fustagen u. Kisten 14 pCt.
	Korinthen			300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}	in Fustagen 14 pCt.
	Rosinen			300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}	in Fustagen 14 pCt.
	Getrocknete Pflaumen und Zwetschen			300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}	in Fustagen 10 pCt.
	— gefalzene oder eingemachte:					
	— alle gefalzenen oder in Essig ein-					
	gemachten Früchte; ingleichen					
	Fruchtmuß ohne Zusatz; ferner					
67.	Tamarinden	1 \mathcal{H}	» 1			
	— alle in süße Stoffe, Spiritus,					
	Del oder auf andere im Vorher-					
	gehenden nicht genannte Art					
	eingemachten Früchte, Fruchtmuß					
	und Fruchtschalen; ingleichen					
	Soya, Saucen und eßbare					
68.	Schwämme	1 \mathcal{H}	» 7			{ Succade in Schachteln 14 pCt.; in Schachteln mit äußerer Kiste 20 pCt.
	— sonst:					
	— Schalenfrüchte:					
	— Kastanien, Mandeln, geschälte					
	Pinien, auch Pistazien- und					
69.	Pflirsichkerne	1 \mathcal{H}	» 3			{ Kastanien und Mandeln in Fustagen und Kisten 12 pCt.
	Mandeln			300 \mathcal{H}	50 \mathcal{H}	
70.	— andere Schalenfrüchte	1 \mathcal{H}	» 1			
	— andere Früchte:					
	{ — Aepfel und Birnen	1 Tonne	» 24			
	— in ganzen Schiffsladun-					
71.	gen			pr. Com-		
				merzlast		
				der Träch-		
				tigkeit des		
				Schiffes		
				5	»	
72.	— Orangen aller Art	1 \mathcal{H}	» 1.5	300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}	in Kisten 20 pCt.
73.	— Weintrauben	1 \mathcal{H}	» 7			{ in Fässern, Kisten oder Krü-
	— alle anderen nicht ausdrück-					fen, wenn die Trauben zu-
	lich genannten Arten	1 \mathcal{H}	» 0.25			gleich in Sägespäne gepackt sind, 50 pCt.
74.						nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maass, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab-	
				schreibung.		
	Fußzeug:			Rth.	ß.	
	— Holzpantoffeln und Holzschuhe, wie verarbeitetes Holz, siehe Holz.					
	— anderes:					
	— in Verbindung mit Leder:					
	— wenn das Oberzeug (wozu die Einfassung doch nicht zu rechnen) ganz oder theilweise von Seide ist	1 \mathcal{R}	» 48	} nach Untersuchung.
64.		1 \mathcal{R}	» 32	
65.	— sonst	1 \mathcal{R}	» 32	
	— ohne Verbindung mit Leder, nach dem Stoffe.					
	Galanteriewaaren, nicht besonders					
76.	tarifirte	1 \mathcal{R}	» 16	nach Untersuchung.
78.	Gäſt aller Art	1 \mathcal{R}	» 4	in Leinen-Emballage 3 pCt.
	Gemälde in Del, Aquarell und Gouache, sowie alle Arten Handzeichnungen:					
136.	— ohne Rahmen	frei.			
	— mit Rahmen, wie diese.					
77.	Serbefstoffe	frei.			
	Getränke:					
	— Bier und Meth:					
31.	— auf Flaschen	1 Pott	» 5			
32.	— sonst	1 \mathcal{R} Br.	» 0.5			
	— Wein und flüssige Weinhefen, Cider und Most, Rosinenwein und anderer Obstwein, ingleichen flüssiger Frucht- saft ohne Zusatz von Spiritus, oder mit nicht größerem Zusatz von Spi- ritus als zur Conservation erforder- lich, sowie ferner Limonade:					
33.	— auf Flaschen	1 Pott	» 16			
34.	— sonst	1 \mathcal{R}	» 3.25	} in Fustagen 15 pCt. in Krufen 30 pCt.
	Traubenwein auf Fustagen	300 \mathcal{R}	40 \mathcal{R}	
	— andere Spirituosen:					
	— wenn dieselben gradirt werden können:					
35.	— auf Flaschen	1 Pott	» 16			
	— sonst:					
	— von einer Stärke von 8 Grad und darunter	1 Viertel	» 60	20 Viertel.	20 Viertel.	
36.						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.	
				Zu-	Ab- schreibung.		
	für jeden $\frac{1}{4}$ Grad höhe- rer Stärke: 1.875 fl. mehr pr. Viertel.						
	— wenn dieselben wegen Zusatzes von süßen Stoffen, Gewürzen oder anderen Ingredienzien nicht gradirt werden können, z. B. Aquavit, Liqueur, Punschextract:						
37.	— auf Flaschen	1 Pott	» 16				
38.	— sonst	1 Viertel	1 »				
	Gewürze, Specereien und ähnliche Stoffe, soweit solche nicht besonders tarifirt sind:						
	— Kardamomen, Muscatenblüthe (Ma- cis), Muscatennüsse, Safran und Vanille	1 \mathcal{H}	» 48			Kardamomen u. Muscaten- blüthe in Kisten von Teak- oder anderem schweren außer- europäischen Holze 28 pCt. Muscatennüsse in Fustagen und Kisten 12 pCt.	
123.	Kardamomen Muscatenblüthe			100 \mathcal{H}	5 \mathcal{H}		
	— Caneel, ächter und unächter, ganz und gemahlen; gemahlener oder zu- bereiteter Senf	1 \mathcal{H}	» 7			Cassia lignea in Kisten 18pCt.	
124.	Caneel, ächter und unächter			100 \mathcal{H}	25 \mathcal{H}		
	— andere, z. B. Anis; Fenchel; Ingber, nicht eingemacht; Kappern; Karri; Koriander; Kümmel, auch Malteser- kümmel; Lorbeeren und Lorbeer- blätter; Nelken (Gewürznägelein) und Nelkenstiele; Paradieskörner;						
125.	Pfeffer; Piment; Senfisaamen	1 \mathcal{H}	» 3			Ingber u. Nelken in Fustagen und Kisten 12 pCt.	
	Ingber			300 \mathcal{H}	50 \mathcal{H}		
	Kümmel			300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}		
	Nelken			300 \mathcal{H}	50 \mathcal{H}		
	Pfeffer			300 \mathcal{H}	50 \mathcal{H}		
	Piment			300 \mathcal{H}	50 \mathcal{H}		
	Glas:						
	— unfolirtes ungeschliffenes oder nur mattgeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben; Glas-Dachscheiben; Patentglas zu Leuchtfeuern und Schiffen; ordinaire braune und grüne Hohlglaswaaren, als: Bouteillen, Milchfatten und Retorten; ferner						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maasß, zc.	Zoll.	Creditaufgabe.		Zara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
79.	rohes ungeschliffenes Glas zu Spiegeln	1 \mathcal{H}	» 1.5	Fenster- und Tafelglas in Kisten 14 pCt. Kronglas in Körben und Kisten 23 pCt. Spiegelglas von u. über 500 □ Zoll, in Kisten 32 pCt. — anderes, in Kisten 17 pCt. Retorten und Kolben in Kisten 50 pCt. Glas-Dachscheiben, Patentglas und rohes ungeschliffenes Glas zu Spiegeln, in Kisten 16 pCt. alle anderen Glaswaaren: in Fuftagen und Kisten 32 pCt.; in Körben 22 pCt. Sonst nach Untersuchung.
	Unfolirtes ungeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben	300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}	
	— unfolirtes geschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben: wenn das Stück mißt:					
	weniger als 800 □ Zoll	1 \mathcal{H}	» 8	
80.	von 800 bis 1800 □ Zoll	1 \mathcal{H}	» 12	
	1800 □ Zoll und darüber	1 \mathcal{H}	» 16	
81.	— folirtes geschliffenes und ungeschliffenes Glas: wie geschliffenes Glas mit 25 pCt. Aufschlag (einschließlich des Gewichts der Rahmen um Spiegel).					
	— andere Glaswaaren:					
	— in Verbindung mit Metall; ferner geschliffene Glasflüsse, Glasknöpfe, Glasschmelz und Glaspotropfen	1 \mathcal{H}	» 16	
82.	— alle anderen	1 \mathcal{H}	» 7	
83.						
	Gummi und Harz:					
	— Harz, gemeines braunes und gelbes, namentlich auch zum Bierbrauen (Tirolerpech, Burgunderharz), nebst Galipot; natürlicher Asphalt (Erdpech, Judenpech), Asphalterde und pulverisirter Asphaltstein, auch künstlicher Asphalt; ingleichen Präparate aus Asphalt oder Harz, vermischt mit Sand, Thon, Säge- oder Hobelspänen, Stroh oder dergleichen, z. B. Asphaltfliesen ohne Mosaik, Asphaltcement, Zündstein; ferner Pech und Terpent.	1 \mathcal{H}	» 0.25	Pech und Harz in Fuftagen und Kisten 12 pCt.
84.	Harz, gemeines braunes und gelbes	1000 \mathcal{H}	400 \mathcal{H}	
	Pech	1000 \mathcal{H}	400 \mathcal{H}	
	Terpentin	1000 \mathcal{H}	400 \mathcal{H}	
	— Ornamente, Asphaltmosaik und dergleichen Arbeiten aus Asphalt und Harzpräparaten	1 \mathcal{H}	» 1	
85.						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.	
86.	— Theer, vegetabilischer und mineralischer	1 Tonne	» 56	Rth. 5.		
	Vegetabilischer Theer	12 Ton.	6 Ton.	
87.	— alles andere Harz und Gummi, roh oder aufgelöst, aber sonst unverarbeitet; ferner natürliche Balsame. . . .	1 \mathcal{H}	» 5	100 \mathcal{H}	25 \mathcal{H}	in Kisten von Teakholz 24 pSt.
88.	— Gummilasticum und Guttapercha: — Blöcke und Platten, auch Band, Riemen, Ringe, Röhren, Schnüre, Sohlen und Stangen	1 \mathcal{H}	» 5	nach Untersuchung.
89.	— andere Arbeit	1 \mathcal{H}	» 16	nach Untersuchung.
	Haare aller Art:					
90.	— rohe oder präparirte, übrigens aber unverarbeitete	frei.			
	— in Arbeit:					
91.	— aus Menschenhaaren	1 \mathcal{H}	2	»	nach Untersuchung.
	— aus anderen Haaren:					
	— Blumen, siehe B.					
	— Bürstebinderarbeit, siehe B.					
	— Hüte und Mützen, siehe Hüte.					
	— andere, wie Manufacturw.					
93.	Hanf , ungeheckelter oder geheckelter, in gleichen Hanfheede; ferner Sunni, Jute, s. g. Manillahanf, ostindisches Gras und andere dergleichen nicht besonders tarifirte zum Verspinnen dienliche vegetabilische Stoffe	frei.			
	Holz:					
246.	— finnische Holzwaaren werden so verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.					
	— unverarbeitetes:					
247.	— Buchbaum, Ebenholz, Eichenholz, Flottholz, Pockholz, alle Arten Brennholz, in gleichen Bandholz, Reiser, Wachholderstöcke und ungeschälte Weiden	frei.			
	— andere Holzarten:					
248.	a. wenn selbige in Verdecksfahrzeugen eingehen	pr. Com-	3	24		
	Diese Art der Verzollung kommt zur Anwendung auf Ladungen, welche					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- / Ab- schreibung.	Tara.
	<p>außerhalb eines Zollortes geldsücht werden und, sofern der Anmelber es wünscht, gleichfalls auf Ladungen, welche an einem Zollorte geldsücht werden, in beiden Fällen jedoch nur unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:</p> <p>1. wenn der Ladungsraum des Schiffes unter dem Verdeck lediglich mit zollpflichtigen Holzarten vollbestauet ist.</p> <p>Der Inhalt des Ladungsraumes unterhalb des Verdecks wird alsdann zu so vielen Commerzlasten angesetzt, wie die volle gemessene Trächtigkeit des Schiffes ausmacht. Ist außerdem Deckladung vorhanden, bestehn diese ausschließlich in zollpflichtigen Holzarten oder nicht, so wird der auf dem Verdeck befindliche Theil derselben durch summarische Aufmessung des Kubikinhalts dieser Holzarten, unter Abzug des von anderen Waaren, sowie des von Masten, Ruff und anderen festen Gegenständen auf dem Verdeck, eingenommenen Raumes, zu Commerzlasten angesetzt, dergestalt, daß 90 Kubikfuß Einer Commerzlast gleich gerechnet werden.</p> <p>2. wenn in einem vollbestaueten Schiffe die zollpflichtigen Holzarten zwar nicht den ganzen Ladungsraum unterhalb des Verdecks, aber doch den größten Theil desselben bestauen und die übrige Ladung in nachbenannten Waaren besteht, für welche dann in der gemessenen Trächtigkeit des Schiffes ein Abzug von Einer Commerzlast gegeben wird:</p> <p>für je 24 Tonnen Pech, Theer oder Steinkohlen;</p> <p>für je 60,000 Z Eisen in Stangen;</p> <p>für je 40,000 Z Gußeisenwaaren;</p> <p>für je 9,000 Z Salz, lose im Schiffe;</p> <p>für je 100 Kubikfuß Schleifsteine oder Bliesen;</p>				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
249.	<p>für je 90 Kubikfuß Eichenholz; für je 2 Faden 2 fäßiges Brennholz, jedoch nicht für s. g. Splittwed (von anderer Länge verhältnißmäßig);</p> <p>dergestalt, daß bei jeder einzelnen Waare auf Brüche unter $\frac{1}{10}$ Last keine Rücksicht genommen wird.</p> <p>Das Vorhandensein anderer Waaren als der hier genannten schließt die Anwendung dieser Regel nicht aus, es sei denn, daß sie zusammen $\frac{1}{2}$ Commerzlast oder darüber bestauen.</p> <p>Hinsichtlich der etwa vorhandenen Decksladung ist es nach pass. 1 zu verhalten.</p> <p>Diese Verzollungsweise mag ferner zur Anwendung kommen, wenn die zollpflichtigen Holzarten den Ladungsraum unterhalb des Verdecks nicht voll bestauen und auch die sub 2 genannten Bedingungen nicht vorhanden sind, der Anmelder aber dennoch den Zoll nach Commerzlasten zu erlegen wünscht, welschenfalls dann die Verzollung nach der vollen gemessenen Trächtigkeit des Schiffes, ohne Abzug für den allganz nicht oder mit anderen Waaren bestaueten Ladungsraum unter dem Verdeck, geschieht.</p> <p>Etwa vorhandene Decksladung wird auch in diesem Falle nach der sub a. 1 gegebenen Regel behandelt.</p> <p>b. in anderen Fällen</p> <p>Anm. 1. Wenn der Kubikinhalte wegen der unregelmäßigen Form des Holzes nicht aufgemessen werden kann, ist selbiger nach dem Gewichte, im Verhältniß zu dem spezifischen Gewichte des Holzes, anzusehen.</p> <p>2. Für Rundholz, welches zum Aftiren, oder um durch Sägen oder Behauen zu vollkantigem Holze, Planken, Brettern oder Latten hergerichtet zu werden, eingeführt wird, tritt eine Ermäßigung des</p>	1 Kubikfuß	» 3.8		

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
250.	<p>obenstehenden Zolles um 25 pCt. ein.</p> <p>3. Wahnkantige Balken und Sparren (dänisch „Tommer“) sind wie vollkantige aufzumessen, wobei jedoch folgende Remission für die Wahnkanten zu geben ist, nemlich:</p> <p>für Holz, welches im Durchschnitt der Breite und Dicke mißt: 3—6 Zoll: 8 pCt. über 6—9 Zoll: 6 pCt. über 9 Zoll: 3½ pCt.</p> <p>Für Holz, welches nicht auf der ganzen Länge wahnkantig ist, verhältnißmäßig.</p> <p>Für Wahnkanten an Planken, Brettern oder Latten, sowie für das Loch in gebohrtem Holze wird keine weitere Vergütung zugestanden, als daß bei Aufnahme der Maaße von Planken und Brettern nur die Wahnkante auf der einen Seite mitgemessen wird.</p> <p>4. Bei der Aufmessung wird nur auf halbe Fuß in der Länge und viertel Zoll in der Breite und Dicke Rücksicht genommen; Brüche unter resp. ½ Fuß und ¼ Zoll werden außer Berechnung gelassen.</p> <p>— ganz oder theilweise verarbeitetes, soweit nicht besonders tarifirt:</p> <p>— aptirtes Bauholz (Schiffsbauholz und anderes), welches seiner Beschaffenheit nach zur Verzollung nach dem Gewichte sich nicht eignet</p> <p>— grobe Zimmermannsarbeit, welche ihrer Beschaffenheit nach zur Verzollung nach Kubitmaaß sich nicht eignet; ferner Dachschindeln und Fourniere aus groben Holzarten, Handspaten, Holzpflöcke, Holzschuhe, Keile und Nägel, Pantoffelholz, Ruder, Sensenstreicher, Tröge und Mul-</p>	1 Kubitfuß	» 6		

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Zara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
				Rth.	ß.	
251.	den, gespaltene Birken- und Hasel-Reiser, Haide- und Reiser-Besen, Siebränder, Späne für Buchbinder, Schuhmacher und Schwertseger, Holzdräthe zu Schwefelhölzern, nicht völlig apirtirte Stäbe und Bodenstücke für Böttcher, roh zugerichtetes, unbehobeltes Holz zu Cigarren- und Packlisten, unbehobelte fertige Packlisten, Tonnenbänder, geschälte Weiden und ähnliche größte Holzwaaren	1 \mathcal{T}	» 0.15	nach Untersuchung.
	Pipenstäbe	5000 \mathcal{T}	1000 \mathcal{T}	
252.	— Rippsachen, Etuis, Nähkästchen u. dergl. zu den Galanteriesachen gehörende Waaren, wenn das Stück nicht über 5 \mathcal{T} wiegt. .	1 \mathcal{T}	» 16	nach Untersuchung.
	— anderer Art:					
	— Buchbaum-, Wallnuß-, Jacaranda-, Mahagoni-Holz und dergleichen feine ausländische Holzarten in massiver Arbeit (Fourniere daraus jedoch ausgenommen) oder in Verbindung mit anderen Holzarten; ingleichen Frictionszündhölzer und Arbeiten aus jeglicher Holzart mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder					
253.	Versilberung	1 \mathcal{T}	» 7	} nach Untersuchung.
254.	— sonst	1 \mathcal{T}	» 3	
	Honig, siehe Zucker.					
11.	Honigscheiben	frei.			
100.	Hopfen	1 \mathcal{T}	» 7			
	Horn und Klauen:					
99.	— roh und geraspelt, oder in Platten und Tafeln, ingleichen Horn-Enden.	frei.			
	— gebrannt, wie Färbestoffe.					
	— auf andere Art verarbeitet, wie Drechslerarbeit.					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, zc.	Zoll.	Creditaufgabe.		Zara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
	Hüte, Hutformen und Mützen:					
	— aus Bast, Fasern, Rohr, Schilf, Span, Stroh oder dergleichen, siehe Flecht-Arbeiten daraus.					
	— aus Papier, siehe Papier.					
	— aus Tricotage, siehe Manufacturwaaren.					
	— andere:					
	— lacirte, wie auch aus Wachstuch, aus gummirtem oder geöltem Zeuge oder aus Seehundsfellen	1 Stück	8			
94.	— von Seide, oder wenn das die Außenseite bildende Zeug zum größten Theil aus Seide oder aus einem mit Seide gemischten Stoffe besteht	1 Stück	40			
95.	— sonst	1 \mathcal{H}	64			nach Untersuchung.
96.	— Damen- und Kinderhüte mit Besatz, wie dergleichen Hüte ohne Besatz mit einem Aufschlage von 50 pCt.					
97.						
	Instrumente:					
102.	— Claviatur-Instrumente	vom Werthe	10 pCt.			
	— alle anderen musikalischen, desgleichen astronomische, chirurgische, mathematische, nautische, optische, physikalische und ähnliche Instrumente . . .	1 \mathcal{H}	16			nach Untersuchung.
103.						
113.	Kaffee	1 \mathcal{H}	4	300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}	in Fuftagen u. Kisten über 400 \mathcal{H} Brutto 12 pCt. in Fuftagen u. Kisten von und unter 400 \mathcal{H} Brutto 16 pCt. in Stroh-Emballage 2 pCt. in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen: — einfache Umhüllung 1 pCt. — doppelte " 2 pCt.
	— gebrannter, ingleichen Cichorienkaffee und alle anderen Arten gebrannter Kaffeesurrogate, ferner Kaffee-Extract	1 \mathcal{H}	4.5			in Fuftagen u. Kisten 10 pCt.
114.						
	Kakao:					
	— Bohnen und pulverisirte oder nicht pulverisirte Kakaochalen	1 \mathcal{H}	4			Bohnen in Fuftagen und Kisten 12 pCt.
25.	Bohnen			300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}	
	— Kakaobutter, wie Delc: „alle anderen“.					
	— Kakaomehl, Kakaomasse in Kuchen, Blöcken oder dergleichen, Chocolate und andere Kakaofabrikate	1 \mathcal{H}	7			
26.						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.	...
116.	Karden (Weberdisteln)	mit. 5. frei.			
186.	Käse	1 <i>W</i>	" 5			
118.	<p>Kleidungsstücke, auch fertig genähte Theile dazu, wie der Hauptstoff des die Außenseite bildenden Zeuges mit einem Aufschlage: von 100 pCt., sofern irgend ein Theil des die Außenseite bildenden Zeuges (wozu Knöpfe und Knopflöcher sowie Einfassung jedoch nicht zu rechnen) mit einem höheren Zolle als dessen Hauptstoff belegt, oder das Kleidungsstück mit einem höheren Zolle unterliegendem Futter oder Fußbesatz versehen ist; sonst von 50 pCt.</p> <p>Dem Tariffaße „Kleidungsstücke“ sind nicht zu subsumiren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fertige Kleidungsstücke aus Tricotage, selbst wenn dieselben genäht und mit angenähten Quädern, Strippen oder mit Einfassung aus anderen Stoffen und mit Knöpfen versehen sind; 2. Shawls und Tücher mit oder ohne Näherei; 3. Fußzeug; 4. Handschuhe; 5. Hüte und Mützen. <p>Knochen, Zähne und Fischbarten:</p>					
8.	— rohe, ganz, zerschlagen oder gemahlen	frei.			
9.	— gebrannte, ganz oder pulverisirt ...	1 <i>W</i>	" 1	in Fußtagen u. Kisten 10 pCt.	
	— in Arbeit:					
	— Platten, sowie roh zugerichtete Stücke, z. B. zu Messerstielen, Schirmkrücken oder dergleichen, auch bloß gespaltene Wallfisch-					
10.	barten, sowie Fischbeinfasern..	1 <i>W</i>	" 7	nach Untersuchung.	
	— sonst, wie Drechslerarbeit.					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.		Tara.
	Kohlen:		Reib. p.			
	— Knochentohlen, siehe Knochen.					
	— Holzkohlen und Torfkohlen: — pulverisirt, wie Farbestoffe.					
126.	— sonst	frei.			
	— Steinkohlen:					
	— wenn die Ladung unterhalb des Verdeckts in ganz beladenen Schiffen allein in Kohlen besteht	pr. Commerzlast der Frächtigkeit des Schiffes		1 48	100 25 Tonn. Tonn. (1 Commerzlast = 20 ¹ / ₇ Tonnen)	
	Wenn es von dem Anmelder gewünscht wird, ist diese Art der Verzollung auch gestattet:					
127.	a. mit Abzug für die Bestattung beigeladener Waaren: wenn in einem vollbeladenen Schiffe die Hauptladung in Kohlen besteht und die anderen unterhalb des Verdeckts geladenen Waaren solche sind, für welche sich nach dem auf beschällige Untersuchung gegründeten Erachten der Oberzollverwaltung ein Abzug als allgemeine Regel feststellen läßt, in welcher Beziehung das Erforderliche auf administrativem Wege zur öffentlichen Kunde zu bringen ist;					
	b. ohne Abzug: wenn das Schiff nicht vollbeladen ist, oder andere Waaren beigeladen sind als solche, auf welche Litr. a. Anwendung findet.					
	— in anderen Fällen	1 Tonne à 176 Bott	» 7	100	25 Tonn. Tonn.	
	Falls die Kohlen wegen der Größe der einzelnen Stücke oder aus anderen Gründen nicht aufgemessen werden können, ist die Tonnenzahl durch Wägen zu ermitteln, und werden dann von Coaks und Einbers 160 <i>H</i> und von anderen Kohlen 320 <i>H</i> Einer Tonne gleich gerechnet.					
	Korallen, alle Arten, uneingefasste oder eingefasste, wie Galanteriewaaren.					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	Kork:				
119.	— unverarbeitet		frei.		
	— verarbeitet:				
	— in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Arbeiten aus diesen.				
120.	— sonst	1 \mathcal{H}	» 3		Korkpfropfen in einfacher oder doppelter Leinen-Emballage 3 pCt.
	Korn und Kornwaaren, wie auch Hülsenfrüchte, nemlich: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Linsen, Mais, Malz, Mannasaamen, Roggen, Weizen und Wicken:				
	— untermahlene und vermahlene, auch nicht besonders tarifirte Fabrikate daraus		frei.		
115.	Kuchen aller Art, ingleichen Conditorewaaren, z. B. Voltjes, Bonbons, Brustzucker, Confect, Confectzucker, Confituren, Devisen und alle Arten Eingemachtes, welche nicht besonders tarifirt sind	1 \mathcal{H}	» 7		
	Lakrienzurzeln und Lakriensaft, wie Apothekerwaaren.				
130.	Leim aller Art, Gelatine und Hausenblase hierin einbegriffen	1 \mathcal{H}	» 3		
131.	— in Arbeit	1 \mathcal{H}	» 16		nach Untersuchung.
	Lichte:				
132.	— Talglichte	1 \mathcal{H}	» 3		
133.	— andere	1 \mathcal{H}	» 6		
	Manufacturwaaren aus Baumwolle, Flachs, Hanf und dergleichen; aus Seide; aus Wolle u. Haaren; soweit solche Waaren nicht besonders tarifirt sind, und mit Einschluß von Band, Blonden, Bobinetstreifen (Tüllband) und Spitzen, Filz, Haartuch, Netzen, Posamentir- und Knopfmacherarbeit, Mouleaux, Watten und Wachstuch:				
137.	— Filz zur Schiffsverhäutung oder zum Dachdecken und ähnlicher Filz zu anderem Gebrauche	1 \mathcal{H}	» 0.5		nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maasß, zc.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
			Rth. s.		
	— Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackirte, gefirnigte, mit Gummi, Guttapercha oder Del getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, wie auch getheerte oder mit Schmirgel, Sand oder dergleichen bestreute Manufacturwaren:				
	— sofern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag:				
138.	— wenn der Stoff ganz oder zum Theil Seide ist	1 \mathcal{H}	» 48	nach Untersuchung.
	— sonst, wie der Stoff.				
139.	— in anderen Fällen	1 \mathcal{H}	» 16	nach Untersuchung.
	— Alle anderen Manufacturwaren:				
	A. Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. Baumwolle, Flachs und Hanf, nebst den Stoffen, die tarifmäßig dazu hingerechnet werden; ingleichen aus Asbest:				
	1. Garn, hierin einbefaßt solches Segelgarn und solcher Bindfaden, sowie solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:				
140.	— ungefärbtes	1 \mathcal{H}	» 3	} Twistballen, mit eisernen Bändern zusammengeschaubt, 6 pCt.
	— Baumwollentwist	100 \mathcal{H} 10 \mathcal{H}	
	— gefärbtes, und alle Arten Garn in Verbindung mit				
141.	Lahn	1 \mathcal{H}	» 8	100 \mathcal{H} 10 \mathcal{H}	
	2. rohe Leinenwaren aus Flachs oder Hanf (jedoch Posamentir- und Knopfmacherarbeit, sowie gehäkelte Arbeit davon ausgenommen):				
	— wenn bei Geweben, die eine Zählung der Fäden gestatten, $\frac{1}{2}$ Zoll im \square weniger als 24 Fäden enthält, und bei anderen Geweben eine \square Elle 44 Quint oder darüber wiegt ..				
142.	Leinen und Drell	1 \mathcal{H}	» 2	nach Untersuchung.
		300 \mathcal{H} 50 \mathcal{H}	

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Zara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
143.	— sonst Leinen und Drell Als rohe Leinenwaaren sind nur solche zu betrachten, welche die Naturfarbe des rohen Mate- rials haben und einer Bearbei- tung, durch welche die Natur- farbe verändert wird, nicht unterzogen sind.	1 \mathcal{H}	Rth. f. » 6	nach Untersuchung.
	3. Segeltuch und Presenning- tuch, mehrfädig gewebt, wenn es pr. □ Elle 44 Quint oder darüber wiegt, ingleichen Fußteppiche; alle diese Waa- ren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	300 \mathcal{H}	10 \mathcal{H}	
144.	Segeltuch und Presen- ningtuch	1 \mathcal{H}	» 6	nach Untersuchung.
	4. Haartuch (Marly), Canevas, gesteifter Tüll, Kollbook u. an- dere ähnliche mit Peim oder Kleister versetzte undichte Waaren, ferner Fischerneze, Gurten und Band, sowie ge- webte oder geflochtene Lam- pen- u. Lichtdochte; sämt- liche diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorher- gehenden Sätze gehören	300 \mathcal{H}	10 \mathcal{H}	
145.	5. Andere Waaren aus vegeta- bilischen Stoffen: — a. klare oder undichte; mit Metalldraht oder ge- sponnenem Glase verbun- dene Waaren; ferner Spitzen, filirte und ge- häfelte Arbeiten; inglei- chen Posamentir- und Knopfmacherarbeit	1 \mathcal{H}	» 16	nach Untersuchung.
146.	Als klare oder undichte Waa- ren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den ein-	1 \mathcal{H}	» 48	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, ze.	Zoll.	Creditauflage.		Zara.
				Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	
	<p>zelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine □ Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Sticerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.</p> <p>— b. andere:</p> <p>— α bedruckte, in gleichen Tricotage u. sammetartig gewebte Stoffe. Ellenwaaren von bedruckten Stoffen in unangeschnittenen Stücken</p>					
147.		1 \mathcal{H}	» 32	nach Untersuchung.
		300 \mathcal{H}	10 \mathcal{H}	
148.	— β mehrfarbige, nicht bedruckte	1 \mathcal{H}	» 24	nach Untersuchung.
149.	— γ einfarbige, sowie ungefärbte mustergewebte, z. B. Damast, Drillich und ähnliche Stoffe	1 \mathcal{H}	» 20	nach Untersuchung.
	Ungefärbte mustergewebte	300 \mathcal{H}	20 \mathcal{H}	
150.	— δ ungefärbte nicht mustergewebte (auch gekeperte), sowie Watten Ungefärbte nicht mustergewebte, mit Ausnahme von Watten	1 \mathcal{H}	» 12	nach Untersuchung.
		300 \mathcal{H}	20 \mathcal{H}	
	B. Aus Seide:					
151.	— ungezwirnte und gezwirnte Seide, hierin einbefaßt solche runde Lizen und runde Schnüre, welche von der Dicke $\frac{1}{2}$ Linie und darunter sind	1 \mathcal{H}	» 72	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage.		Zara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
				Rth.	ß.	
152.	— Posamentir- und Knopfmacher- arbeit	1 \mathcal{H}	1	„	„	nach Untersuchung.
153.	— andere Waaren: — ganz aus Seide	1 \mathcal{H}	2	„	„	nach Untersuchung.
154.	— wenn entweder die Kette oder der Einschlag, oder die äußere oder rechte Seite ganz von Seide ist	1 \mathcal{H}	1	32	„	nach Untersuchung.
155.	— in anderen Fällen Einzelnne Fäden aus anderem Material, welche nicht zum Muster gehören, werden Seide gleich- geachtet. Dasselbe gilt, wenn sich in der Kante anderes Material als Seide findet.	1 \mathcal{H}	„	72	„	nach Untersuchung.
	C. Aus Wolle und anderen Thier- haaren:					
	— Garn, hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:					
156.	— ungefärbtes	1 \mathcal{H}	„	4	„	
157.	— gefärbtes, sowie alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn	1 \mathcal{H}	„	8	„	
	— andere Waaren: — gewebte (jedoch nicht geflo- rene) oder gestricke Waaren aus Viehhaaren, oder aus Viehhaaren in Verbindung mit groben vegetabilischen Stoffen allein, oder aus Vieh- haaren als Hauptbestandtheil in einer Verbindung mit Kalf- wolle, Beinhaaren oder ähn- lichen ordinären Wollsorten, mit oder ohne Zusatz von ve- getabilischen Stoffen; ferner roher Filz aller Art, nicht ge- färbt oder bedruckt; ingleichen Arbeiten aus Tuchleisten;					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
158.	Fußteppiche und Fußteppichzeug Fußteppiche und Fußteppichzeug — klare oder undichte; mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; ferner Spitzen, Florien und gehäkelte Arbeiten; in gleichen Posamentir- und Knopfmacherarbeit.	1 \mathcal{H}	» 12 300 \mathcal{H} 10 \mathcal{H}	nach Untersuchung.
159.	Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.	1 \mathcal{H}	» 48	nach Untersuchung.
160.	— alle anderen Geschorene Ellenwaaren in unangeschnittenen Stücken Anm. 1. Knöpfe und Posamentirarbeit sind wie deren äußerer Stoff zu verzollen, ohne Abzug für Einlage und dergleichen. 2. Einwebung oder ähnliche Einmischung von Gummielastikum, Guttapercha oder dergleichen bewirkt nicht die Hinführung zu Posamentirarbeit. 3. Alle Arten flache Ripen, gewebte oder geklöppelte, sind wie Band zu behandeln.	1 \mathcal{H}	» 32 200 \mathcal{H} 10 \mathcal{H}	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab-	
				schreibung.		
	4. Falls andere Gemische, Zusammen- setzungen oder Verbindungen der vorstehenden Stoffe als die- jenigen, für welche im Vorher- gehenden Regeln gegeben sind, vorkommen, ist für den ganzen Verzollungsgegenstand derjenige Zoll zu entrichten, welcher für den höchst besteuerten der darin enthaltenen Stoffe festgesetzt ist.					
	5. Manufacturwaaren, welche ge- näht oder auf andere Weise ver- arbeitet sind, sind wie unverar- beitete zu behandeln, es sei denn, daß selbige in Folge der Ver- arbeitung, welcher sie unterlegen, unter einen anderen der Sätze des Tarifs, namentlich unter den Satz für „Kleidungsstücke“ (siehe K.) fallen.					
	Matrassen und ausgefüllte oder aus- gestopfte Betten, sowie durch- nähte Bettdecken; ingleichen gepol- sterte Meubeln und gepolsterte Theile dazu, Wagentissen, ausgestopfte So- phakissen, Fußschemel u. dergleichen:					
134.	— wenn irgend ein Theil derselben aus Holz oder Metall besteht . . .	1 π	„ 7	nach Untersuchung.	
135.	— sonst, wie der Ueberzug, mit Ab- zug von 50 pCt.	nach Untersuchung.	
	Meerschäum:					
161.	— roher	frei.			
	— in Arbeit, wie Drechslerarbeit.					
	Metalle:					
	— rohe, in Klumpen, Körnern, Blöcken und Barren; auch in solchen Tafeln oder dergleichen, welche keiner weite- ren Bearbeitung als dem Ausschmel- zen unterlegen haben; ferner altes Metallgut, nur zum Umarbeiten					
163.	brauchbar, und Metall-Abfall	frei.			
	— Blattgold und Blattsilber, nebst al- lem anderen Blattmetall oder Me- tallschaum	1 π	„ 16	nach Untersuchung.	

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, zc.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
165.	— Goldzieherarbeit und Metallstickerie aller Art	1 \mathcal{T}	Rth. 6. » 48	nach Untersuchung.
166.	— Münzen aller Art, nebst Münzplatten	frei.		
167.	— Schriftgießerarbeit aller Art (z. B. Lettern und Stereotyp-Platten); in gleichen Verzierungen oder Formen aus Metall, ohne oder in Verbindung mit Holz, für Buchdrucker, Buchbinder, Cattundruckereien, Tapetenfabriken und dergleichen; ferner gravirte oder auf andere Art bearbeitete Metallplatten zum Abdruck von Noten, Land- und Seekarten, Bildern und dergleichen	1 \mathcal{T}	» 3	in Kisten 10 pCt.
169.	<p>— Anderes verarbeitetes Metall, welches nicht besonders tarifirt ist:</p> <p>A. Eisen und Stahl:</p> <p>1. Band- und Stangeneisen, gewöhnliches und faconnirtes, Ballasteisen, Emningseisen, Eisenbahnschienen, nebst Verbindungsstücken und Verbindungsplatten dazu, und Stahl in Stangen; in gleichen roh verarbeitetes Eisen, welches ersichtlich keine weitere Bearbeitung als das erste Aushämmern (rohes Vorschmieden) oder Auswalzen im Eisenwerke erfahren hat, und namentlich keine Spuren von Abdrechselung zeigt, als: zu Wagenachsen, Radreifen, Schiffsknien und dergleichen; ferner gegoffene Gas- und Wasserleitungsröhren und gegoffene Kertorten für Gaswerke</p> <p>Band- und Stangeneisen.</p> <p>Stahl in Stangen</p>	1 \mathcal{T}	» 0.25	<p>Stahl in Stangen: in Fustogen und Kisten 10 pCt. Uebrigens nach Untersuchung.</p> <p>..... 5000 \mathcal{T} 1000 \mathcal{T}</p> <p>..... 5000 \mathcal{T} 1000 \mathcal{T}</p>

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.		Tara.
	Eisenbahnschienen, nebst Verbindungsstücken und Verbindungsplatten dazu.	5000 ₰	1000 ₰	
	Gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren	5000 ₰	1000 ₰	
	2. Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen cannelirt oder auf andere Weise gebogen oder gelocht, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Bolzen mit oder ohne Schraubenmutter, Spieker, Nägel, Nieten und Stifte; ingleichen Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergl. umwickelt oder darin eingewebt ist) und Stahl-Saiten:					
170.	— Platten und Bleche, rohe oder zur Conservirung des Metalls lediglich mit Farbe oder dergleichen überstrichene	1 ₰	» 0.25	300 ₰	300 ₰	} Platten und Bleche in Kisten 10 pCt. Draht in Fustagen 9 pCt. Nägel und Spieker: — in Fustagen 8 pCt. — in Kisten 20 pCt. Uebrigens nach Untersuchung.
171.	— sonst	1 ₰	» 1			
	Platten und Bleche, verzinn- oder verzinkte	300 ₰	300 ₰	
	Nägel und Spieker	300 ₰	300 ₰	
	3. andere Arbeiten aus Eisen und Stahl:					
	— a. ciselirte, facettirte, vergoldete, versilberte, plattirte, mit Elfenbein, Metall, Perlmutter oder Schildpatt eingelegte oder auf ähnliche Art ausgestattete Gegenstände; Nähnadeln und Stahlfedern aller Art; ferner angelaufene, broncirte, gefirnifzte oder lackirte Blechwaaren und ähn-					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
172.	<p>lich verzierte Büchsen- schmiedearbeit</p> <p>— b. größte geschmiedete Ge- genstände (z. B. Schiffs- anker, Ankerketten und andere grobe Ketten, Am- boße, Dampfkessel, Was- ferkasten, gezogene Röh- ren, z. B. zu Gas- und Wasserleitungen, große Hämmer, z. B. für Ma- schinenwerkstätten, Deci- mal- oder Balance-Wa- gen und grobe Maschi- nentheile); ferner grobe Gußwaaren (z. B. Ka- nonen, Bomben, Grana- ten, Kugeln, Desen, Koch- geschirre mit oder ohne Emaile, Sparherde, Heerdplatten, Dfenroste, Röhren, Retorten, Tie- gel, Gewichte, Pflug- eisen, grobe Maschi- entheile und Kirchenglo- cken); ohne Rücksicht dar- auf, ob die in dieser Classe bezeichneten Schmiede- und Gußwaaren abge- drehselt, abgefeilt, abge- schliffen oder gemalt sein möchten</p>	1 \mathcal{T}	» 16	nach Untersuchung.
173.	<p>Schiffsanker</p> <p>Ankerketten und andere grobe Ketten</p> <p>Gezogene Gas- und Wasserleitungsröhren</p> <p>— c. alle anderen Gegenstände aus Eisen oder Stahl, welche nicht unter einen der vorhergehenden Ta- riffätze gehören</p>	1 \mathcal{T}	» 1	nach Untersuchung.
				500 \mathcal{T}	200 \mathcal{T}	
				500 \mathcal{T}	200 \mathcal{T}	
				300 \mathcal{T}	300 \mathcal{T}	
174.		1 \mathcal{T}	» 3	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
168.	B. Gold, Silber, Platina und Aluminium in Arbeit.....	1 \mathcal{R}	» 16	nach Untersuchung.
	<p>C. Andere Metalle als die im Vorhergehenden genannten:</p> <p>— Platten und Bleche auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen cannelirt oder auf andere Weise gebogen, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Folie; Bolzen, Spieker, Nägel und Stifte; ungleichen Stangen, rohe Kesselschalen, Böden und dergleichen zu weiterer Verarbeitung, sowie rohe gezogene Röhren; ferner Hagel, Kugeln und ähnliche Projectile; sowie Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergleichen umwickelt oder darin eingewebt ist) und übersponnene Saiten:</p> <p>— aus Blei, Zink oder Zinn; ferner Bolzen aus anderem Metall und Schiffsverhäutungsplatten aus f. g. Gelbmetall</p>	1 \mathcal{R}	» 1	
175.	<p>Zink in Platten und Blechen</p> <p>Bolzen und Schiffsverhäutungsplatten aus f. g. Gelbmetall.....</p>	300 \mathcal{R} 300 \mathcal{R}	<p>in Fußstagen und Kisten: — Zink in Platten und Blechen 6 pSt. — sonst..... 10 pSt.</p>
176.	<p>— sonst</p> <p>Platten und Bleche...</p> <p>— in anderer Arbeit: — angelauten, broncirt (ungleichen mit f. g. Gold- oder Silberfirniß), lackirt,</p>	1 \mathcal{R}	» 3	300 \mathcal{R} 300 \mathcal{R}

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Zara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
	vergoldet, versilbert, weißgefocht, plettirt oder vergleichen; ferner Arbei- ten aus weißen Kupfer- compositionen	1 \mathcal{R}	» 16	nach Untersuchung.
177.	— sonst	1 \mathcal{R}	» 8	nach Untersuchung.
178.						
162.	Milch und Rahm	frei.			
	Mineralien , welche nicht besonders tarifirt sind:					
179.	— in natürlichem Zustande	frei.			
	— geschlemmte, gefärbte, geformte oder auf ähnliche Art zubereitete	1 \mathcal{R}	» 1	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
180.						
181.	Mineralwasser	1 \mathcal{R}	» 2	in Flaschen u. Krufen 30 pCt.
	Modelle und Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich.	frei.			
182.						
	Naturalien , aus jedem Naturreiche, zu wissenschaftlichen Sammlungen.	frei.			
183.						
	Dele und Glain , ingleichen Flüssig- keiten wie: Camphin, Photogen, Hy- drocarbures und dergleichen:					
184.	— Hanföl, wird so tarifirt, wie vom Kö- nige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.					
	— wohlriechende, siehe Parfümerien.					
185.	— alle anderen	1 \mathcal{R}	» 2	{ in einfachen Fustagen 18 pCt. in doppelten Fustagen, nach- dem das Wasser ausgelaufen, 34 pCt. in Glasflaschen, Gläsern und Krufen: — in Kisten 40 pCt. — ohne Kisten 30 pCt. in Metall-Flaschen 16 pCt.
	Olivenöl	500 \mathcal{R}	100 \mathcal{R}	
	Pack-Gegenstände:					
	— wenn dieselben mit Waaren behufs Bewahrung derselben eingehen und nach dem Erachten des Zollwesens nicht als selbstständige Handelswaare zu betrachten sind	frei.			
187.	— wenn dieselben ohne Waaren ein- gehen:					
	— gebrauchte Fustagen, Kisten und Kasten, Körbe, Koffer und Säcke, welche nach dem Erachten des Zollwesens als Gegenstände des Handels nicht zu betrachten sind.	frei.			
188.	— Moos und Tang zum Packen und Ausstopfen	frei.			
189.						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	— in anderen Fällen, sowie für andere Pack-Gegenstände als die vorgenannten, ist der Zoll für den betreffenden Gegenstand nach demjenigen Zollsätze anzusetzen, unter welchen derselbe seiner Beschaffenheit nach gehört.				
	Papier:				
190.	— größtes, namentlich zum Schreiben, Zeichnen oder zum Druck unbrauchbares Maculatur-, Pack- und Papppapier; mit Asphalt, Pech, Glas, Sand, Schiefer, Schmirgel, Theer oder dergleichen überstrichenes oder bestreutes Papier; in gleichen Steinpappe und Ornamente oder ähnliche grobe Arbeiten daraus	1 \mathcal{P}	» 0.5		
191.	— alles andere Papier, auch wenn demselben Farbe in der Masse zugesetzt, sowie wenn es gefirnißt, geölt oder auf ähnliche Art behandelt ist; in gleichen Kreidepapier.	1 \mathcal{P}	» 2.5		
	— Papier oder Papiermasse, auf andere Art verarbeitet:				
	— Blumen und Blumentheile, siehe B.				
	— Bücher, Zeitschriften und Noten, siehe B.				
	— Acten und Manuscripte; in gleichen Papiergeld, Wechsel, Staatspapiere, Actien und ähnliche Effecten, welche auf Geldwerth lauten		frei.		
192.					
193.	— Spielfarten	1 Spiel	» 2		
	außerdem 8 \mathcal{f} . Stempelabgabe pr. Spiel.				
	— Papier mit Farbe, welche nicht in der Masse zugesetzt ist, mit Vergoldung oder Versilberung, auch auf dem Schnitt, mit gepressten oder anderen Verzierung-				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Zara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
	Zollfäße verhältnißmäßig, nach Beschaffenheit der Mischung, zur Anwendung, dergestalt jedoch, daß nach vorausgegangener Untersuchung eine auf die Verhältnisse begründete Gewichtsreduction für dasjenige Quantum geschälten Reises, welches in der Mischung sich vorfindet, zugestanden wird; doch darf diese Reduction nicht 12 pCt. übersteigen.		Rth. 6.			
	Rinden:					
	— Rinden für Apotheken, wie Apothekerwaaren.					
	— Caneel, siehe Gewürze.					
	— Farbe-Rinden, siehe Färbestoffe.					
	— Gerbe-Rinden, siehe Gerbestoffe.					
200.	Rohr und Schilf , rohes		frei.			
	Saamen:					
	— für Apotheken, wie Apothekerwaaren.					
	— anderer, soweit nicht besonders tarifirt, namentlich auch Rappsaat und alle übrige Saat zum Delschlagen		frei.			
75.	Sago (=Graupen und =Mehl), Salep , pulverisirte Arrowroot und Tapioka	1 \mathcal{R}	" 2			
203.	Sagograupen	300 \mathcal{R}		100 \mathcal{R}		
	Salpeter , gewöhnlicher (salpetersaures Kali) und Chilipalpeter (salpetersaures Natron) roh und raffinirt	1 \mathcal{R}	" 0.5			in Fustagen und Kisten 8 pCt.
204.	Salz:					
	— Kochsalz:					
	— rohes unreines Steinsalz in Stücken	1 \mathcal{R}	" 0.4			nach Untersuchung.
205.	— anderes	1 \mathcal{R}	" 0.5	5000 \mathcal{R}	1000 \mathcal{R}	in Fustagen 10 pCt.
206.	— rohes ungereinigtes Glaubersalz (schwefelsaures Natron), rohes ungereinigtes saures schwefelsaures Natron, rohes ungereinigtes schwefelsaures Ammoniak, natürliche kohlen-saure Magnesia (Magnesit)		frei.			
207.	— officinelle Salze, desgleichen alle anderen rohen oder gereinigten Salze, welche nicht besonders tarifirt sind, wie Apothekerwaaren.					
	Säuren:					
236.	— flüssige	1 \mathcal{R}	" 0.5			in Glasflaschen oder in thönernen Kruten 30 pCt. in thönernen Kruten, in Kisten mit Sägespänen gepackt, 40 pCt.
	— feste, wie chemische Präparate.					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
122.	Schießpulver und Fabrikate daraus, sowie ähnliche explodirende Stoffe und Gegenstände, als: Schießbaumwolle, Knallsilber, Kupferhütchen mit oder ohne Projectil, Zündspiegel u. s. w.	1 \mathcal{A} Br.	» 4	Rth. 5.	
209.	Schiffe, Böte und Fahrzeuge aller Art: — von 50 Commerzlasten und darüber, sofern sie aus Föhrenholz gebaut sind, werden so verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.				
210.	— andere	vom Werthe	3 pCt.		
13.	Schuwichse und andere Leder- schwärze , ingleichen Schuwachs	1 \mathcal{A} Br.	» 2		
232.	Schwämme : — eßbare (Pilze), siehe Früchte. — Wash-Schwämme	1 \mathcal{A}	» 32		in Leinen-Emballege 4 pCt.
233.	— alle anderen:				
233.	— unpräparirte		frei.		
234.	— präparirte, namentlich auch Frictions-Feuerschwamm	1 \mathcal{A}	» 3		nach Untersuchung.
235.	Schwefel , ingleichen Schwefeltuch , Schwefelfaden und Schwefelblu- men				
208.	Seide , rohe	1 \mathcal{A}	» 48		nach Untersuchung.
201.	Seife : — wohlriechende; ferner nicht wohlriechende in geformten Handstücken, Kugeln und dergleichen; auch Seifenpulver	1 \mathcal{A}	» 16		in Kisten 12 pCt.
202.	— andere, dergleichen sogenanntes Waschpulver	1 \mathcal{A}	» 1		in Fußlagen u. Kisten 12 pCt.
128.	Siebe und alle Siebmacherarbeit , wie Arbeiten aus Holz.	1 \mathcal{A}	» 8		nach Untersuchung.
217.	Soda , (gewöhnliches kohlenfaures Natron) calcinirt oder crystallisirt				
218.	Speck, Leber zc, zur Thrangewinnung				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, z.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab-	
				schreibung.		
Speisewaaren, zubereitete:						
219.	— hermetisch verschlossene und Pasteten	1 \mathcal{H}	» 7			
220.	— andere, nicht besonders tarifirte	frei.			
Spielzeug nach Wahl des Anmelders:						
— entweder nach dem Stoffe,						
129.	— oder	1 \mathcal{H}	» 16	nach Untersuchung.	
Steine:						
— unbearbeitete Steine aller Art; ferner nicht geschliffene oder polirte Block- und Feldsteine; Flintensteine; Steine für Steindruckereien mit oder ohne Zeichnung; Fliesen aller Art; Dachschiefer, Rechen- und Schreib-Tafeln aus Schiefer mit oder ohne Rahmen, sowie Schiefer-Griffel; ferner pulverisirter Gips und gebrannter Kalk; Cement aller Art, auch gebrannter Cementstein; gemahlener Traß, Puzzolana und hydraulischer Kalk						
221.	frei.			
— andere gemahlene, pulverisirte, geschlemmte oder auf ähnliche Art zubereitete Steinarten, soweit selbige ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Farbstoffe gehören; ingleichen Kreide zum Gebrauche beim Kartenspiel						
222.	1 \mathcal{H}	» 1	in Kistagen u. Kisten 10 pCt.	
— Abgüsse, Formen, Ornamente und dergleichen aus Cement, Gips, Kreide oder dergleichen						
223.	1 \mathcal{H}	» 1			
— Mühlen- und Quernsteine, ganze oder zusammengesetzte, ingleichen Schleifsteine:						
224. bis 14" im Durchmesser	1 Stück	» 2			
	über 14" - 20" -	1 Stück	» 4			
	- 20" - 32" -	1 Stück	» 8			
	- 32" - 41" -	1 Stück	» 16			
	- 41"	1 Kubifuf	» 16			

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, 2c.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	Für das Loch in den Steinen wird keine Vergütung zugestanden. Einzelne Theile zu Mühlensteinen sind wie Steinhauerarbeit zu verzollen.		Rth. 6.		
	— Bild- und Steinhauer-, sowie Steinschleifer-Arbeit, ingleichen alle im Vorhergehenden nicht genannten Arbeiten aus Stein:				
	— feinere Sachen, z. B. geschliffene Edel- und Halbedelsteine, Uhrgehäuse, Tischaufsätze, Vasen, Lampen, Leuchter, Schreibzeuge, Dominospiele, Figuren, Basreliefs, Mosaik, Nippfachen und dergl.	1 Th	» 16		
225.		1 Th	» 16		
226.	— andere	1 Th	» 0.05		
92.	Stroh und Häcksel		frei.		
	Taback und Tabacksfurrogate:				
	— Blätter oder Stengel (gesaucete oder in Rollen, sowie aufgeplückter Kol- lentaback hierin nicht begriffen)	1 Th	» 5	(in Fustagen 12 pCt. in Körben mit und ohne Matten 3 pCt.
240.	Wirklicher Taback	300 Th 100 Th	
241.	— Cigarren	1 Th	» 32	in Kisten 25 pCt.
242.	— andere Arten	1 Th	» 8	(Rauchtaback, lose in Fustagen u. Kisten, 12 pCt.
	Talg und Talgarten:				
237.	— Talg, gemeiner	1 Th	» 2) in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
	— Margarin, Stearin, Palmetin, Paraffin und andere Fett- oder Delarten, aus welchen der Delstoff (Clain) ganz oder theilweise ausgeschieden ist; Pflanzentalg und Wallrath in festem				
238.	Zustande	1 Th	» 3	
243.	Tauwerk aus vegetabilischen oder animalischen Stoffen, aller Art	1 Th	» 1		
239.	Thee	1 Th	» 12	100 Th 50 Th	(in Bleidosen 40 pCt. in Kisten 25 pCt.
	Thiere:				
	— unter hermetischem Verschuß, siehe Speisewaaren.				
	— sonst:				
	— Fische und Fischrogen, ingleichen Muscheln und Aустern:				
	— in frischem Zustande:				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, zc.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
261.	Bitriol					
269.	Wachs , animalisches und vegetabilisches	1 \mathcal{H}	3			in Zusagen u. Kisten 10 pCt.
270.	— Arbeiten aus Wachs, nicht besonders tarifirte	1 \mathcal{H}	16			nach Untersuchung.
	Wagen und Wagnerarbeit:					
	— Wagen für Schienenwege mit oder ohne Achsen und Räder:					
262.	— Locomotiven	1 Stück	500 "			
263.	— Draisinen	1 Stück	10 "			
	— andere:					
264.	— zur Personenbeförderung, in- gleichen Tender	1 Stück	150 "			
265.	— sonstige	1 Stück	50 "			
	— andere Wagen, zur Fortbewegung durch Pferdekraft:					
	— ganz- oder halbbedeckte; Kale- schenwagen mit fester oder loser					
266.	Kalesche hierin einbegriffen ...	1 Stück	30 "			
267.	— andere	1 Stück	12 "			
	— andere Wagnerarbeit; Ziehwagen und Kinderwagen, sowie Schlitten					
268.	hierin einbegriffen	1 \mathcal{H}	3			nach Untersuchung.
	Weinstein:					
260.	— roher			frei.		
	— anderer, wie Apothekerwaaren.					
259.	Wolle aller Art			frei.		
	Zucker, Melasse und Sirup:					
	— Candis; desgleichen Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ohne Unter- schied der Farbe; ferner weißer pul- verisirter Zucker, welcher heller ist als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Standardprobe Nr. 18 entspricht	1 \mathcal{H}	5.25			Candis: — in Savannakisten 12 pCt. — in anderen Kisten 10 pCt. — in Körben, pr. Korb 5 \mathcal{H} . Anderer: — in Fässern 10 pCt. — in Kisten 12 pCt.
227.						
228.	— anderer pulverisirter Zucker welcher heller ist, als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Stan- dardprobe Nr. 9 entspricht	1 \mathcal{H}	3.5	300 \mathcal{H}	100 \mathcal{H}	in Zusagen u. Kisten 14 pCt. in Canastres oder Cranjans 10 pCt. in Emballage von Baumwolle, Sunni oder Leinen: — einfache Umhüllung 1 pCt. — doppelte " 2 pCt.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht Maß, cc.	Zoll.	Creditaufgabe.		Tara.
				Zu-	Ab- schreibung.	
				100	100	
229.	— anderer pulverisirter Zucker, der nicht heller ist, als die obengenannte Normalprobe Nr. 9, sowie aufgelöster und anderer flüssiger Zucker, herein einbefaßt Rohrsaft, woraus der Zucker nicht ausgeschieden ist (Melados); ferner weißer Sirup und weißer Honig; desgleichen Trauben- oder Stärkezucker und Trauben- oder Stärkesirup	1 W	» 3.2	in Fußtagen 10 pCt.
230.	— Melasse, gewöhnlicher brauner Sirup und brauner Honig; desgleichen sogenannte Runkelrüben-Schlempe . . Wenn in Melasse oder Sirup über den vierten Theil, nach Gewicht gerechnet, crystallisirter Zucker vorhanden ist, ist das Ganze wie flüssiger Zucker zu verzollen.	1 W	» 1.75	in Fußtagen 10 pCt.
231.	— Capillar-, Maulbeer-, Rosen-, Veilchen-Sirup und anderer ähnlicher Sirup	1 W	» 7	in Fußtagen 10 pCt.
271.	Nicht genannte Waaren Die Oberzollverwaltung ist ermächtigt, diesem Zollsätze nicht nur solche Einfuhr-Gegenstände zu subsumiren, welche ihrer Beschaffenheit nach einer anderen Position des Tarifs nicht subsumirt werden können, sondern ferner auch: a. solche, hinsichtlich deren dieses vom Zollwesen für zweifelhaft erachtet wird; b. Ackergeräthschaften und Maschinen, welche wesentlich aus Holz bestehen, sofern solches vom Anmelder gewünscht wird; c. zusammengesetzte Werke oder Bestandtheile derselben, als: zu Gas-, Telegraphen-, Wasserleitungs-Anlagen und dergleichen, sowie Maschinen aus jeglichem Material, wenn die Umstände eine tarifsmäßige Behandlung erschweren, oder der Anmelder die Verzollung mit 10 pCt. vom Werthe wünscht; d. gestrandete Waaren, Schiffsgeräte und Schiffs-Inventariengegenstände, sowie einzelne Brackstücke, sofern	vom Werthe	10 pCt.			

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maasß, z.	Zoll.	Creditaufgabe. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	solche Gegenstände entweder von Schiffen herrühren, die an den Küsten des Zollgebiets gestrandet sind, oder die Gegenstände doch nach der Strandungs-Gesetzgebung an dem Orte, wo selbige antreiben oder eingebracht werden, als Strandgut zu betrachten sind; und sofern außerdem das Zollwesen des Crachmens ist, daß die betreffenden Gegenstände in einem solchen Grade verdorben oder beschädigt sind, daß sie als gute Handelswaren nicht angesehen werden können; und endlich in soweit diese Art der Verzollung zugleich von dem Anmelder gewünscht wird.		Rth. f.		

§ 2.

Sind flüssige Waaren oder dergleichen, für welche im Tarife ein verschiedener Zoll festgesetzt ist, oder welche theils zollfrei und theils zollpflichtig sind, mit einander vermischt, so ist das Gemisch, sofern es nicht als solches unter einen der Zollsätze des Tarifs gehört, wie die am höchsten besteuerte der in dem Gemische enthaltenen Waaren zu verzollen.

§ 3.

Ein Gegenstand, welcher nicht aus einem solchen Gemische flüssiger Waaren oder dergleichen, wie im § 2 gedacht, besteht, sondern in anderer Weise aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und in dieser seiner Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs gehört, ist in seiner Gesamtheit wie derjenige seiner Bestandtheile zu verzollen, welcher nach dem Crachten des Zollwesens dem Gegenstande seinen Character giebt, selbst wenn sich von diesem Bestandtheile nicht sagen läßt, daß derselbe der Quantität nach den Hauptbestandtheil bildet.

In Fällen, wo diese Regel dem Zollwesen keine genügende Anleitung giebt, ist der zusammengesetzte Gegenstand wie „Nicht genannte Waaren“ zu verzollen.

§ 4.

Der Werth von Gegenständen, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, ist im Allgemeinen von der Zollaufsicht des Ortes nach dem zur Zeit der Zollerlegung im Lande gangbaren Preise, unter Kürzung des Zolles, zu bestimmen. Ist der Betreffende mit der Taxation der localen Zollaufsicht nicht zufrieden, so entscheidet die Oberzollverwaltung.

Gestrandete Waaren, Schiffsgeräthe und Schiffs-Inventarigegenstände, sowie einzelne Brackstücke, welche wie „Nicht genannte Waaren“ zu verzollen, sind, wenn sie, nachdem sie geborgen und ans Land gebracht worden, in öffentlicher Auction verkauft werden, mit dem Belaufe der auf der Auction erzielten Verkaufssumme, einschließlich der Auctionsgebühr und sonstiger von dem Käufer neben dem Auctionsbot zu erlegenden Kosten, zum Werthe anzusetzen, jedoch unter

Abzug des Zolles, falls sie als verzollt verkauft sind. Werden sie dagegen in Auction verkauft, bevor sie geborgen und aus Land gebracht worden, so ist der Werth vom Zollwesen in der vorgedachten Weise zu bestimmen, jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf den beschädigten oder verdorbenen Zustand der Gegenstände.

§ 5.

Hinsichtlich der Einfuhr, Verfertigung und des Gebrauchs von Spielfarten verbleiben das Placet und das Patent vom 9 Juni 1847 ferner in Kraft, jedoch mit der Ermäßigung im Einfuhrzoll für dieselben, welche der § 1 bestimmt.

§ 6.

Der für Schiffe, Böte und Fahrzeuge festgesetzte Zoll ist zu erlegen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben neu oder alt sind, und ob sie zum Aufhauen oder zu fernerer Fahrt bestimmt sind, sowie selbst dann, wenn sie ursprünglich im Zollgebiete gebaut sind oder früher daselbst zu Hause gehört haben.

§ 7.

Für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche vom Auslande erworben werden, soll der Zoll erlegt sein, bevor dem Schiffe das Nationalitätszeichen „Dansk Eiendom“ eingebrannt und bevor es als solches Eigenthum mit einem Meßbriefe versehen oder unter dänischer Flagge in Fahrt gesetzt werden darf.

Für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche von inländischen außerhalb des Zollgebietes belegenen Orten erworben werden, ist der Zoll fällig, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

§ 8.

Der Berechnung des Zolles ist der Werth des Schiffes selbst und des zu demselben gehörenden stehenden und laufenden Guts, des Meßbeguts und der Inventariengegenstände — bei Dampfschiffen auch die Maschinerie, die Kessel u. s. w. hierin mit begriffen — zum Grunde zu legen; und zwar ist dabei der Zustand maßgebend, in welchem sich Alles zur Zeit des Eintretens der Zollpflichtigkeit befindet.

§ 9.

Als Werth, nach welchem der Zoll zu berechnen, ist die in dem Kaufbriefe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdocumente aufgeführte Kaufsumme anzunehmen, und ist der Käufer verpflichtet, zu dem Ende diese Documente vorzulegen, insoweit er im Besitze derselben ist. Ist Letzteres nicht der Fall, oder ist in den Documenten keine Kaufsumme genannt, so ist der Werth durch eine auf Requisition des Zollwesens von der Obrigkeit des Ortes, wo der Zoll zu erlegen, auf Kosten des Anmelders veranstaltete Taxation zu ermitteln. Diese Taxation soll durch dazu von der Obrigkeit bestellte Sachkundige in Gegenwart des Zollwesens vorgenommen werden; dergestalt, daß Derjenige oder Diejenigen, welche von Seiten des Zollwesens der Taxation beizuhöhen, darüber dem Taxationsinstrument eine Bemerkung hinzuzufügen haben.

Diese Formalitäten können mit Rücksicht auf Böte und Fahrzeuge von und unter 2 Commerzlasten Trächtigkeit wegfallen, sofern der Käufer mit der in solchen Fällen eintretenden Werthaufhebung von Seiten des Zollwesens zufrieden ist.

Ist das Zollwesen des Crachtens, daß die in dem Kaufbriefe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdocumente aufgeführte Kaufsumme dem wirklichen Werthe des Gegenstandes nicht entspricht, so soll es demselben frei stehen, in der vorgedachten Weise eine Taxation zu veranstalten, welcher beizuhöhen der Käufer aufzufordern ist; und soll in solchem Falle der Zoll nach demjenigen Werthe entrichtet werden, welcher durch diese Taxation ermittelt wird; jedoch trägt die Zollkasse die Kosten

der Taxation, es sei denn, daß der Betreffende der Simulation oder sonstigen Betruges könnte überführt werden.

Ergiebt es sich, daß Jemand durch Vorlegung eines unrichtigen oder simulirten Kaufbriefes oder sonstigen Erwerbsdocumentes den Zoll beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht hat, so soll derselbe nicht nur schuldig sein, die Kosten einer Taxation, wie vorgedacht, zu tragen und die Abgabe nach dem hierdurch festgesetzten wirklichen Werthe zu entrichten, sondern außerdem eine Mulet zum fünffachen Belaufe dieser Abgabe erlegen und im Uebrigen wegen seines Verhaltens nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetzgebung in Anspruch genommen werden.

§ 10.

Sofern die Uebertragung an einem fremden oder an einem inländischen zollfreien Orte geschieht, soll es gestattet sein, den Zoll im ersteren Falle bei dem nächsten dänischen Consul und im anderen Falle bei der Orts-Obrigkeit zu berichtigen und zwar nach der in dem Kaufbriefe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdocumente angeführten Kaufsumme, oder, falls kein derartiges Document producirt werden kann, oder keine Kaufsumme darin angegeben ist, nach dem Resultat einer resp. von dem Consul oder der Obrigkeit veranstalteten Taxation durch Sachkundige. Das Schiff ist darauf mit einem Interims-Messbriefe und mit einer Quittung über den erlegten Abgabebelauß zu versehen und ist dann berechtigt, unter dänischer Flagge zu fahren.

§ 11.

Wenn für gestrandete Schiffe Zoll zu erlegen ist, soll dieser, sofern der Verkauf in öffentlicher Auction geschehen und das Schiff für sich, nicht in Verbindung mit der Ladung, verkauft ist, nach der Auctionssumme, einschließlich der Auctionsgebühr und sonstiger von dem Käufer neben dem Auctionsbot zu erlegenden Kosten, berechnet werden. Entgegengesetzten Falles ist eine Taxation des Schiffes oder Wrackes nach § 9 vorzunehmen.

§ 12.

Als Schiffe aus Föhrenholz sind nur diejenigen zu behandeln, welche entweder ganz aus Föhrenholz gebaut sind, oder in welchen doch sowohl die Inhölzer wie auch die Außen- und Binnenbords-Bekleidung ganz aus Föhrenholz bestehen.

b. Ausnahmen.

§ 13.

Für Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten eingeführt werden, die 5 dänische Commerzlasten oder darüber trüchtig sind, gleichwie für Salz, welches in schwedischen Schiffen von gleicher Trüchtigkeit eingeführt wird, ist neben dem tarifmäßigen Zolle ein Aufschlag zum Belaufe der Hälfte desselben als Erhöhung zu erlegen.

Befreit von diesem Erhöhungszolle sind:

- a. Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten directe von außereuropäischen Orten eingeführt werden;
- b. Waaren in gestrandeten unprivilegirten Schiffen.

Ebensowenig ist für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche unprivilegirten Staaten angehören, ein erhöhter Zoll zu erlegen, wenn dieselben von dänischen Unterthanen im Zollgebiete erworben werden.

§ 14.

Das im § 4 des Gesetzes und des Patents vom 8 Februar 1854 den vor Ablauf des Monats März 1854 von hier anklarirten Schiffen bedingungsweise eingeräumte Recht auf den Genuß der in dem Placate und dem Patente vom 27 März 1844 zugesicherten Begünstigungen des directen Handels auf andere Welttheile, wird hiermittelst außer Kraft gesetzt.

§ 15.

Alle erwiesenermaßen auf den Färöern, auf Island, oder in den dänischen Colonien in Grönland erzeugten und von diesen Orten directe eingeführten Waaren, gleichwie der heingebrachte Ertrag des Robben- und Wallfischfanges dänischer Schiffe in offener See, gehen zollfrei ein.

Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche von den vorgenannten Landestheilen und Colonien in den Besitz von im Zollgebiete wohnhaften Unterthanen übergehen, sind dagegen von dieser Begünstigung ausgenommen und unterliegen dem tarifmäßigen Zolle.

§ 16.

Schiffsgeräthschaften und Schiffs-Inventariengegenstände, welche von inländischen oder fremden Schiffen zum Gebrauche am Bord von fremden oder zollfreien Orten mitgebracht werden, gehen zollfrei ein, sofern das Zollwesen des Erachtens ist, daß dieselben vor der Einclarirung des Schiffes gebraucht gewesen sind, und daß sie ihrer Beschaffenheit nach, sowie nach der Menge der vorhandenen Gegenstände zu urtheilen, zum Inventarium des betreffenden Schiffes gehören. Im entgegengesetzten Falle sind sie nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Tarifs zu behandeln.

Proviand, Steinkohlen in Dampfschiffen darin mitbegriffen, welchen inländische oder fremde Schiffe von fremden oder zollfreien Orten mitbringen, soll vom Einfuhrzolle befreit sein, sofern derselbe entweder ungelöscht im Schiffe verbleibt, oder, falls derselbe bei der Ankunft als Transitgut aufgelegt wird, später mit demselben Schiffe oder anderer Gelegenheit nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt wird.

Ingleichen sollen Schiffsproviand und andere Schiffsbedürfnisse, die auf dem Schiffe, womit sie von fremden oder zollfreien Orten eingeführt worden, während des Aufenthalts des Schiffes auf der Ankunftsstelle hier am Bord verzehrt oder verbraucht werden, zollfrei sein, wenn die Betreffenden sich denjenigen Vorschriften unterwerfen, welche zur Sicherstellung der Zollkasse gegen Mißbrauch in dieser Beziehung vom Zollwesen festgesetzt werden.

Gestrandeter Schiffsproviand, welchen die gestrandete Schiffsmannschaft zur eigenen Verzehrung behält, ist zollfrei.

§ 17.

Ferner soll vom Einfuhrzolle befreit sein:

- a. Reise gut, das ist: Kleidungsstücke und andere Reise-Effecten oder Reise-Utensilien, ingleichen Werkzeug, welches reisende Handwerker, und Instrumente und Geräthschaften, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Kunst benutzen, sowie andere derartige Gegenstände, sofern das Zollwesen des Erachtens ist, daß die betreffenden Sachen gebraucht sind und zum eigenen Gebrauche des Reisenden dienen sollen. Solches Reise gut geht auf mündliche Meldung ein, wenn der Reisende es selbst mit sich führt. Im entgegengesetzten Falle, also wenn das Gut entweder dem Reisenden vorauf- oder ihm nachgeschauet wird, hat derselbe dem Zollwesen eine schrift-

liche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde darüber zu leisten, daß die Sachen von ihm gebraucht und zu seinem ferneren Gebrauche bestimmt sind;

- b. Umziehe gut, das ist: Meubeln, Betten, Küchengeräth und anderes Hausgeräth, musikalische Instrumente, Ackergeräthschaften, Werkzeug, Maschinen und andere Geräthschaften, welche zum Gewerbebetriebe des Betreffenden gehören, ingleichen Anderes der Art (Schiffe, Böte und Fahrzeuge hiervon jedoch ausgenommen), sofern die betreffenden Gegenstände Spuren des Gebrauchs an sich tragen, und wenn dieselben für Rechnung und zum Gebrauche Derjenigen eingeführt werden, welche sie schon benutzt haben. Hierüber ist dem Zollwesen eine schriftliche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde zu leisten.

§ 18.

Außerdem soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, unter Anwendung gehöriger Controlle die zollfreie Einfuhr zuzugestehen:

- a. von eisernen Geschützen und Projectilen, welche von den Militair-États zu deren Gebrauche eingeführt werden;
- b. von Waffen, Munition, Montirungsstücken und anderen Gegenständen, welche zum Dépôt des außerhalb des Zollgebiets stationirten dänischen Militairs gehören und von diesem nach Orten im Zollgebiete geführt oder gesandt werden, sofern solche Sachen zum ferneren Gebrauche des Militair-États bestimmt sind;
- c. von Kunstwerken aus dem Bereiche der Bildhauer- oder der Bildschnitzer- und Stempelschneiderkunst, sofern die Eigenschaft derselben als Kunstwerke gehörig aufgeklärt wird;
- d. von Alterthümern, ethnographischen Gegenständen und dergleichen für öffentliche oder für private wissenschaftliche Sammlungen;
- e. des zuerst eingeführten Exemplars gemeinnütziger Maschinen neuer Erfindung;
- f. von chemischen und anderen Gegenständen, welche als Düngungsmittel benutzt werden sollen, sowie von Salz zu jeglicher Verwendung im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht;
- g. von gebrauchten Sachen, welche als Gaben oder Erbstücke für Unbemittelte eingeführt werden;
- h. von unbedeutenden Gegenständen bis zu einem gesammten Zollbelaufe von 8 β ., welche über die holsteinische Land-Zollgrenze zum eigenen Gebrauche der Betreffenden eingeführt werden;
- i. von Gegenständen, welche laut Attestes des betreffenden Gerichtes zur Benutzung bei gerichtlichen Untersuchungen eingeführt werden; unter der Bedingung, daß die Gegenstände, insoweit selbige nicht im Zollgebiete zu Hause gehören, nach beendigter Untersuchung wieder ausgeführt werden;
- k. von inländischen oder fremden berichtigten Waaren, welche auf dem Transporte von einem Orte des Zollgebietes zum anderen fremde oder zollfreie Orte passirt haben, oder welche, nachdem sie aus dem Zollgebiete ausgeführt worden, wegen nicht gefundenen Absatzes oder aus einer anderen Ursache zurückgeführt werden;
- l. von Marktwaaren, welche nach Märkten ein- und als unverkauft wieder ausgeführt werden;
- m. von solchen Gegenständen, welche nicht zum Verbleiben im Zollgebiete bestimmt sind, sondern nach temporairer Ausstellung, Vorzeigung oder Benutzung ausgeführt werden sollen, z. B. industrielle Erzeugnisse und Naturproducte für öffentliche Ausstellungen; Wachsfiguren, Panoramas u. dgl.; Theater- und Kunstreiter-Effecten; ingleichen Tafel-

requisite, Zelte, Stühle u. dgl. zur Benutzung bei Schauspielen und öffentlichen Festen;

n. von Sachen, welche zur Reparatur, zur Wäsche und dergl. eingehen und wieder ausgeführt werden; wie auch von Sachen, welche, nachdem sie zu gleichem Zwecke ausgeführt worden, zurückkommen;

o. von Pack-Gegenständen, z. B. Säcken, Kustagen, Krufen, Flaschen und dergl., welche, nachdem sie im Zollgebiete gefüllt worden, als Emballage um den hineingethanen Inhalt ausgeführt werden sollen;

p. von den im 1sten Absatz des § 15 gedachten Waaren, wenn selbige in Folge von Umständen, welche der Betreffende sich nicht selbst zuzuschreiben hat, unterwegs haben umgeladen werden müssen;

q. von Waaren, welche durch Unglücksfälle vernichtet werden, bevor sie aus dem Verwahrsam des Zollwesens entlassen, oder doch bevor sie dem Zollwesen aus dem Gesicht gekommen sind, sowie wenn der Unglücksfall sich ereignet, während die Waaren, nachdem sie ausgeliefert, sich unter Zollverschluß, entweder in einem Privatpackhause oder unter Versendung als unberichtigtes Gut, befinden.

§ 19.

Bei der bedingten Zollfreiheit, welche den hieselbst accreditirten Repräsentanten fremder Staaten bisher eingeräumt worden, behält es sein Verbleiben; dergestalt, daß die Regierung befugt sein soll, in dieser Beziehung fernerhin nach dem bisherigen Brauche zu verfahren.

c. Credit.

§ 20.

Nur diejenigen Waaren, bei welchen im Einfuhrzolltarife ein Auflage-Quantum angeführt ist, können auf die Creditauflage genommen werden.

Es soll die Oberzollverwaltung jedoch ermächtigt sein, auch für andere Waaren, wenn die Erfahrung ein desfälliges Bedürfniß ergeben sollte, die Benutzung der Creditauflage, sei es allgemein oder an einzelnen Orten, zu gestatten, nöthigenfalls unter Hinzufügung solcher über das sonst Gewöhnliche hinausgehenden Controlbedingungen, die das Interesse der Zollkasse erfordern möchte.

§ 21.

Bei der Zuschreibung von Waaren zur Creditauflage wird dem Betreffenden derjenige Zoll creditirt, welcher der geltende zu der Zeit ist, wo die Abrechnung mit ihm wegen des ihm anvertrauten Waarenbestands stattfindet. Außer den gewöhnlichen Quartals-Abrechnungen findet jedesmal, wenn der Zoll für eine Creditauflagewaare verändert oder aufgehoben wird, eine Abrechnung statt, in der Weise, daß der von dem Zollwesen bei der gleich nach dem Inkrafttreten der Veränderung vorgenommenen Nachsicht vorgesehene Behalt der betreffenden Waaren, insoweit diese nicht später aus dem Zollgebiete ausgeführt werden, nach den neuen Abgabe-Bestimmungen, derjenige Theil der betreffenden Creditauflagewaaren dagegen, welcher sich bei der Nachsicht nicht im Behalt findet, nach den älteren Abgabe-Bestimmungen zu behandeln ist.

Der im § 13 gedachte Erhöhungszoll ist gleich bei der Zuschreibung zur Auflage zu erlegen.

§ 22.

Bei der Ein- oder Ausfuhr von oder nach fremden oder zollfreien Orten oder der Transitaufgabe, dürfen die Waaren nicht in geringeren als den im Tarife angeführten Quantitäten der Auflage zu- oder von derselben abgeschrieben werden. Bei Uebertragungen von einer Creditaufgabe auf eine andere gelten sowohl für die Abschreibung wie für die Zuschreibung die für Letztere bestimmten Quantitäten.

Das im Tarife unter „Getränke“ für „andere Spirituosen“ angeführte Abschreibungs-Quantum gilt nur für die Ab- und Zuschreibung bei der Uebertragung von einer Creditaufgabe im Lande auf die andere, indem für Spirituosen, welche nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, keine Abschreibung von der Creditaufgabe stattfindet (siehe § 29).

Waaren, welche von der Auflage nach den dänischen Besitzungen in Westindien, den Färöern, Island oder Grönland ausgeführt werden, können mit der Hälfte des im Tarife angeführten Abschreibungs-Quantums abgeschrieben werden.

Außerdem soll die Oberzollverwaltung autorisirt sein, für einzelne Orte, deren Handelsverhältnisse solches erforderlich machen, die Abschreibung gewisser Waarensorten in geringeren als den gesetzlich bestimmten Quantitäten zu gestatten.

§ 23.

Die Oberzollverwaltung ist ermächtigt, die Abschreibung von der Creditaufgabe für Waaren zu gestatten, welche, nachdem sie im Zollgebiete verarbeitet worden, ausgeführt werden.

Die näheren Bedingungen werden von der Oberzollverwaltung festgesetzt, welche in dieser Beziehung das Erforderliche zur öffentlichen Kunde zu bringen hat.

§ 24.

Zuckerraffinadeure, welche im Zollgebiete ansässig sind, sollen berechtigt sein, auf den Zoll für unraffinirten Zucker Credit zu genießen, so lange sie den Zucker in unraffinirtem oder in raffinirtem Zustande dem Zollwesen vorzeigen können, jedoch nicht über einen Zeitraum von $1\frac{1}{4}$ Jahren hinaus; unter der Bedingung, daß für die richtige Erlegung des Zolles solche Sicherheit bestellt wird, welche die Oberzollverwaltung als genügend erachtet, und daß der Betreffende im Uebrigen der von Seiten des Zollwesens erforderlich erachteten Controle sich unterwirft.

d. Zurückbezahlung.

§ 25.

Anordnungsmäßig erlegter Einfuhrzoll wird in der Regel nicht zurückbezahlt, wenn auch die Waaren später ausgeführt werden.

Jedoch soll die Oberzollverwaltung befugt sein, die Zurückbezahlung des erlegten Einfuhrzolles für Gegenstände, welche aus dem Zollgebiete ausgeführt werden, zu bewilligen, wenn es sich nach angestellter Untersuchung in den einzelnen vorkommenden Fällen ergibt, daß die Umstände dafür sprechen.

Gleichfalls soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, wenn in einem der unter die §§ 15—19 gehörenden Fälle der Einfuhrzoll aus dem einen oder anderen Grunde erlegt sein möchte, die Rückzahlung desselben zu bewilligen.

§ 26.

Für Candis und Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ohne Unterschied der Farbe, ferner für weißen pulverisirten Zucker, welcher heller ist als die den Zollämtern in Bezug auf den Einfuhrzolltarif übersandte Normalprobe, wird bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete eine Zollvergütung, deren Größe nach einem von der Oberzollverwaltung in Uebereinstimmung mit den jederzeitigen Fabrikationsmitteln hier zu Lande festgesetzten und bekannt gemachten Verhältnisse zwischen dem Gewichte von rohem und raffiniertem Zucker bestimmt wird, zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht geringeren Parthien auf einmal, als daß die Zollvergütung nicht unter 1 Rth. beträgt, geschieht, und die Vergütung innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Ausfuhr beansprucht wird.

Für Sirup, welcher ausgeführt wird, findet unter denselben Bedingungen eine Zollvergütung statt.

Eine jede Veränderung des Belaufs der Zollvergütung, welche im Laufe der Zeit wegen veränderter Fabrikationsverhältnisse für erforderlich erachtet werden möchte, ist 6 Monate im Voraus bekannt zu machen.

§ 27.

Die Oberzollverwaltung soll außerdem ermächtigt sein, nach angestellter Untersuchung in den einzelnen Fällen und unter Anwendung der nöthigen Controle, auch bei der Ausfuhr sonstiger inländischen Fabrikate eine Vergütung des für die Materialien oder Hülfstoffe erlegten Einfuhrzolles zuzugestehen.

Rücksichtlich solcher speciellen Zollvergütungen ist von Zeit zu Zeit das Erforderliche zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§ 28.

Für zollpflichtiges Holz, welches aus dem Zollgebiete ausgeführt wird, ist der dafür erwiesenermaßen erlegte Einfuhrzoll zu vergüten, wenn der Betrag desselben auf einmal nicht unter 1 Rth. ist und die Vergütung innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Ausfuhr beansprucht wird.

§ 29.

Die für inländischen Branntwein resp. mit und ohne Zusatz von Zucker oder dergleichen bei der Ausfuhr zugestandene Abgabenvergütung soll auch fremden verzollten Spirituosen, welche nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, zu Gute kommen.

§ 30.

Es behält sein Verbleiben bei der einzelnen Beamten, Predigern, Professoren und Universitätsverwandten, welche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vor dem Jahre 1839 Zollfreiheit genossen haben, bisher am Schlusse des Finanzjahres bewilligten Zurückzahlung des erlegten Zollbelaufs gegen Ausstellung der vorgeschriebenen Certificate, so lange diese Beamte etc. in ihrer vor 1839 bekleideten amtlichen Stellung verbleiben. Jedoch sollen in dem solchergestalt zurückzubehaltenden Zollbelaufe, zur Ausgleichung der bisher erlegten, durch gegenwärtiges Gesetz aber aufgehobenen Gebühren, 6 pCt. gekürzt werden.

e. Tara.

§ 31.

Wenn Waaren zufolge des Tarifs nach Gewicht verzollt werden sollen, geschieht dies theils nach dem Bruttogewichte, theils nach dem Nettogewichte.

Insofern im Tarife nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Verzollung nach dem Bruttogewichte geschehen soll (§ 32), ist das Nettogewicht der Waaren (§ 33) der Zollberechnung zum Grunde zu legen.

§ 32.

Wenn der Zoll nach dem Bruttogewichte berechnet werden soll, ist hierunter das Gewicht der Waaren mit Einbefassung der dieselben unmittelbar umschließenden Emballagen oder Behälter zu verstehen.

§ 33.

Unter Nettogewicht ist im Allgemeinen das Gewicht der Waare in unverpacktem Zustande zu verstehen.

Jedoch sind folgende Umgebungs- oder Bewahrungsmittel und Umhüllungen dem Nettogewichte hinzuzurechnen:

- a. Glasflaschen, Gläser und Krufen, insofern für dieselben im Tarife bei einzelnen Waaren nicht ausdrücklich Tara angeordnet ist;
- b. einfache Umhüllung von Papier, Blasen, Gummistoff, Zinnfolie und dergl., unmittelbar um die einzelnen Waarenstücke, sowie Bind-Gegenstände, als: Segelgarn, Zwirn und dergleichen;
- c. Kappen von Leinen und dergleichen um Tuch und ähnliche Waaren;
- d. Strohummhüllung um Glaswaaren, worunter jedoch nicht das lose Stroh zu verstehen ist, worin Glaswaaren etwa eingepackt sind;
- e. solche Umhüllungen und Behälter oder Umgebungsmitel, welche im Detailhandel gewöhnlich mit der Waare selbst verkauft werden, und für welche im Tarife Tara nicht besonders angeordnet ist, z. B. Schachteln um Chocolate, Schwefelhölzer, Feuerschwamm, Kupferhütchen, Spielzeug, Parfümeriesachen, Stahlfedern und dergl.; Papiercardusen um Cichorienkaffee, Kienruß, Taback u. s. w.; Umhüllungen von Zinnfolie um Käse, Pomade, Seife, Taback u. a. m.; Blasen um Farben, Käse, Taback u. s. w.; Farbenkasten, Muschelschalen, Gläser und Tassen mit Farben; Etuis um Instrumente, Büchsenmacherarbeit, Galanteriewaaren u. a. m.; Dosen, Gläser, Krufen u. s. w. um Speisewaaren und dergleichen;
- f. Einlagen, z. B. von Holz, Pappe oder Papier, in Ellenwaaren; Rollen, worauf Saru, Seide, Metalldraht und dergl. gewunden ist; Papierblätter zwischen Blattgold und Blattsilber; Holz, Pappe und ähnliche Gegenstände, worauf gewisse Waaren gehestet sind, und Anderes der Art.

Die in diesem § bezeichneten, dem Nettogewichte hinzuzurechnenden Gegenstände dürfen vor dem Wägen der Waare, mit welcher sie eingeführt werden, nicht entfernt werden.

§ 34.

Das Nettogewicht ist zu ermitteln, entweder durch eine unter Beachtung des § 33 vorzunehmende wirkliche Untersuchung des Gewichts der Waare, oder durch Kürzung der nachstehend (§§ 35—37) gedachten Tara im Bruttogewichte.

Wo im Tarife in der Tara-Kubrik bemerkt ist: „nach Untersuchung“, ist hierunter zu verstehen, daß das Nettogewicht unter Beachtung der im § 33 gegebenen Vorschriften durch wirkliche Untersuchung ermittelt werden soll, und daß Tara nicht berechnet werden darf.

Die Resultate solcher Untersuchungen sollen, nachdem diese sich in genügender Anzahl wiederholt haben, von der Oberzollverwaltung bekannt gemacht werden können, um einstweilen statt der Untersuchung in jedem einzelnen Falle zur Nichtschuur zu dienen, bis sie bei einer Revision der Tarabestimmungen des Tarifs diesen hinzugefügt werden können.

§ 35.

Wo im Tarife für eine Waare in gewissen Verpackungen — welche letztere stets als einfache gerechnet werden, wenn sie nicht ausdrücklich als doppelte bezeichnet sind — Tara bestimmt ist, dient selbige insofern zur Nichtschuur.

Wenn dagegen dieselbe Waare in anderer Packung vorgelegt wird, oder wenn der Tarif allganz keine Tarabestimmung für eine Waare enthält und es nicht ausdrücklich festgesetzt ist, daß eine Untersuchung der Tara stattfinden soll (§ 34), so ist je nach der Beschaffenheit der Pack-Gegenstände, insoweit selbige nicht dem § 33 gemäß mit zum Nettogewichte zu rechnen sind, folgende allgemeine Tara zu geben, nemlich:

a. für Kistagen und Kisten oder Kästen 16 pCt. vom Bruttogewichte;

b. für äußere Emballagen um Glasflaschen, Gläser und

Krukten mit Waaren:

— für Kistagen und Kisten oder Kästen 10 - - -

— für Körbe 5 - - -

c. für Glasballons mit flüssigen Waaren:

— ohne Umhüllung 8 - - -

— in 1 groben Körbe mit Stroh 17 - - -

— in 2 groben Körben mit Stroh 24 - - -

d. für Dosen oder Flaschen aus Metall 12 - - -

e. für Strohmaten 5 - - -

f. für Leinen, Gummi, Baumwolle, Schilf, Bast und dergl.,
einerlei ob die Emballage einfach oder mehrfach 2 - - -

g. für Holzrahmen, womit Papier, Zinkplatten und dergl.

an den Enden versehen sind 3 - - -

Haben Kistagen, Kisten oder Körbe eine einfache oder mehrfache Umhüllung von Leinen, Matten oder dergleichen, so sind der für solche Packungen ohne Umhüllung angeordneten Tara 2 pCt. des Bruttogewichts hinzuzulegen, und die zusammengelegte Tara ist dann diejenige, welche vom Bruttogewichte abzuziehen ist.

Außer in den Fällen, für welche in diesem Gesetze ausdrücklich Tara für doppelte Packung festgesetzt ist, wird, wenn doppelte oder mehrfache Packung sonst vorkommen möchte, nur Tara für einfache Packung gegeben und zwar nach derjenigen Packung, welche die höchste Tara giebt. Der Anmelder kann jedoch vor dem Wägen die äußere Packung abnehmen, und wird dann nach den hier gegebenen Vorschriften Tara für die innere Packung gegeben.

§ 36.

Für andere Pack-Gegenstände, z. B. Tau-Umschnürung, Rinde, Papier, Wachstuch, Stroh, Moos, Tang u. dgl. wird keine Tara gegeben; es steht dem Anmelder aber frei, solche Gegenstände vor dem Wägen abzunehmen, sofern dieselben nicht in Gemäßheit des § 33 mit zum Nettogewichte zu rechnen sind.

§ 37.

Für Fustagen mit flüssigen Waaren, welche nach Nettogewicht verzollt werden, wird die Tara, wenn die Fustage nur halb oder weniger gefüllt ist, doppelt, und wenn weniger als die Hälfte, aber nicht unter $\frac{1}{4}$ des Inhalts leer ist, $1\frac{1}{2}$ Male gegeben. In anderen Fällen ist bei der Taraberechnung auf Ausleckungen oder auf nicht geschehene Auffüllung keine Rücksicht zu nehmen.

§ 38.

Für zufällig größere Feuchtigkeit der Waaren als gewöhnlich, oder für Schmutz und dergleichen, womit Waaren etwa verunreinigt sein möchten, oder für Verderb, Bruch oder andere Beschädigung wird kein Abzug im Gewichte zugestanden. Es ist dem Anmelder jedoch erlaubt, bei vorhandenem Verderb oder Bruch das Verdorbene oder Zerbrochene vor dem Wägen auszufordern; das solchergestalt Ausgesonderte muß aber alsdann in Gegenwart des Zollwesens wegwerfen oder vernichtet werden, es sei denn, daß dasselbe seiner Beschaffenheit nach sich dazu eignet, als Abfall zollfrei einzugehen.

Auch soll es von der Oberzollverwaltung gestattet werden können, Waaren, welche infolge Havarie oder dergleichen naß geworden sind, unter gehöriger Controle zu trocknen, bevor das Gewicht derselben für die Zollberichtigung angesetzt wird.

§ 39.

Eine Abweichung von der angeordneten Tara ist nur dann gestattet, wenn eine wirkliche Untersuchung des Nettogewichtes stattfindet, welche Untersuchung sowohl das Zollwesen, wenn selbiges behufs Untersuchung der Waare die Abnahme der Emballage für erforderlich erachtet, oder wenn die Packung von demselben als eine ungewöhnliche angesehen wird, wie der Anmelder verlangen kann. Verlangt der Anmelder eine solche Untersuchung, so muß er eine Zeit abwarten, wo dieselbe sich ohne Aufhalt für andere Anmelder ausführen läßt.

§ 40.

Wenn Waaren, für welche ein verschiedener Zoll oder eine verschiedene Tara angeordnet ist, zusammengepackt sind, soll das Nettogewicht durch wirkliche Untersuchung ermittelt werden.

§ 41.

Was im Vorhergehenden hinsichtlich der Tara bestimmt ist, gilt nicht nur für die Fälle, in welchen die Waaren gleich verzollt werden, sondern auch bei der Anmeldung zu und der Ausfuhr von der Creditauflage, sowie bei der Ausfuhr gegen Zollvergütung; jedoch sind bei der Ausfuhr von Waaren von der Creditauflage oder gegen Zollvergütung folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Sind die Waaren mit doppelter oder mehrfacher Packung versehen, ohne daß für solche Packung ausdrücklich (§ 35) Tara bestimmt ist, so ist die äußere Packung vor dem Wägen abzunehmen, es sei denn, daß der Anmelder sich damit zufrieden erklärt, daß die geschliche Tara für den schwersten Theil der Packung doppelt be-rechnet werde.
- b. Die Pack-Gegenstände, für welche in Gemäßheit des § 36 keine Tara zu geben ist, sind ebenfalls vor dem Wägen abzunehmen, es sei denn, daß der Anmelder sich mit dem Gewichte zufrieden erklärt, wozu dieselben vom Zollwesen nach Schätzung an-gesetzt werden.

2te Abtheilung: Ausfuhrzoll.

§ 42.

Alle Gegenstände sind bei der Ausfuhr zollfrei.

3te Abtheilung: Transitzoll.

§ 43.

Für Waaren, welche auf ihrem Transporte von und nach fremden oder zollfreien Orten das Zollgebiet passiren, oder welche von der Transit- oder Creditaufgabe nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, ist Transitzoll zu erlegen.

Das Herzogthum Lauenburg ist mit Bezug auf den Transitzoll als zum Zollgebiete gehörend zu betrachten, und bleibt in Folge dessen die Verordnung vom 6 October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzollverein, mit den dazu gehörenden späteren Bestimmungen ferner in Kraft.

§ 44.

Der Transitzoll ist mit 16 ß . pr. 500 Z Brutto zu entrichten, und sind dabei im Uebrigen die folgenden näheren Bestimmungen zu beachten.

§ 45.

Der Transitzoll ist gleich für alle Transitrouten und nur Ein Mal für jede Durchfuhr landwärts oder wasserwärts, oder land- und wasserwärts zugleich, zu erlegen, selbst wenn die betreffenden Waaren bei solcher Durchfuhr in dem Zollgebiete aufgelegt werden möchten.

§ 46.

In der Regel ist der Transitzoll auf der letzten Zollstätte, welche die Waaren bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete passiren, zu erlegen. Für Auslagewaaren, welche über eine andere Zollstätte ausgeführt werden, kann der Transitzoll jedoch auch am Auslageorte erlegt werden.

§ 47.

Vom Transitzolle sind befreit:

- a. Alle Waaren, welche bei ihrer Durchfuhr durch den Sidercanal die dort angeordnete Waarenabgabe erlegt haben oder noch erlegen sollen.
- b. Waaren, welche mit demselben Schiffe, mit welchem sie eingekommen, auf derselben Reise wieder ausgehen, selbst wenn sie ausgeladen gewesen sind.
- c. Waaren, welche nur von Schiff zu Schiff umgeladen werden, ohne an das Land gebracht zu werden.

- d. Gestrandete Waaren, welche innerhalb 6 Monate nach dem Strandungstage, diesen mitgerechnet, nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden.
- e. Waaren, welche mit einem Schiffe, das wegen Havarie an Schiff oder Ladung löschen muß, einkommen, wenn sie innerhalb 9 Monate nach dem Tage der Einclarirung des Schiffes, diesen mitgerechnet, ausgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die Ausfuhr mit einem anderen Schiffe oder landwärts geschieht.
- f. Folgende Waaren, ohne Rücksicht darauf, ob eine der unter a—e angeführten Bedingungen hinsichtlich derselben vorhanden ist :

Acten.

Agarik (Perchenschwamm).

Antimonium.

Arsenik.

Asche: Pottasche, Soda (kohlenfaures Natron) und alle andere Asche.

Asphalt (Zudenpech, Erdpech).

Außern.

Bäume und Büsche, lebende.

Bambus-, Spanisches und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).

Baumwolle.

Bernstein.

Besen und Schrubber, soweit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen.

Bibergeil.

Bimstein.

Blei in Blöcken und Mollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Zutterblei.

Bleierz.

Blumen und Blumenpflanzen.

Blumenzwiebeln.

Blut.

Blutstein.

Bohnen.

Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.

Borag, roher und raffinirter.

Bork oder Lohe.

Braunroth.

Braunstein.

Bücher, gedruckte, mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.

Busch.

Butter.

Cadmium.

Campher.

Cement aller Art.

Charten: Land- und Seecharten.

Cöllnische Erde, weiße.

Corallen.

Dachreth.

Dachschiefer.

Dachziegel.

Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum u. c. u. c. (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren sind mit Rücksicht auf die etwa beabsichtigte Verwendung derselben als Düngungsmittel nicht frei. Dagegen ist Gipsmehl, wenn es bescheinigtermaßen nur als Dünger verwendet werden soll, transitzollfrei).

Edelsteine.

Eicheln.

Eis.

Eisen: Roheisen, altes Eisen und Ballasteisen.

Eisen in Stangen, aller Art, Bandeisen und Eisenbahnschienen.

Elephantenzähne oder Elfenbein.

Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kasten, Kisten, Koffer, Säcke und Korblaschen.

Erbfen.

Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porcellanerde, Walkerde, Zuckerde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, soweit sie nicht in Farben bestehen.

Erze, ungeschmolzene, aller Art.

Färbeholz.

Federtiele.

Federn und Dunen.

Feldspath, nicht pulverisirter.

Felle, unbereitete und bereitete ohne Ausnahme, mithin auch Felle für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schaafleder, Corduan, Caffian u. c. u. c.

Feuerschwamm, unpräparirter.

Fischbarten, Wallfischbarten, ungespaltenes Fischbein.

Fische, frische, und gesalzene Heringe.

Flachs, gehechelter und ungehechelter.

Fleisch, frisches, und Pökelfleisch.

Fliesen.

Flores cassiae (Zimmitblumen).

Flottholz, Bollholz (zu Fischernezen, statt Korke gebräuchlich).

Fourniere von Holz.

Galläpfel.

Galmei.

Gartengewächse, frische, auch Birkbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerrettig und Spzwiebeln.

Gedärme.

Gemälde, ingleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stanographien.

Gips, gebrannter.

Gipsfiguren, Gipsabgüsse.

Gipssteine.

Globen.

Glockenspeise.

Gold: in Barren und Bruch.

Graupen und Grüge aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.

Haare, aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen).

Krullhaare sind jedoch zollpflichtig.

Hanf, gehechelter und ungehechelter.

Hanföl.

Hausenblase.

Heu.

Holz aller Art.

Holzarten für Apotheken.

Holzkohlen.

Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).

Ziegel.

Kalk.

Kalksteine.

Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).

Kartoffeln.

Knochen.

Knoppem.

Korbweiden, ungeschälte und geschälte.

Korff.

Kornwaaren: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen, Weizen, Wicken.

Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Raff und sonstiger Kornabfall.

Krebsaugen.

Kreidesteine und Kreide, auch pulverisirt.

Kunstfachen, als: Statuen, Büsten, Basreliefs.

Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmertes oder gewalztes) und Kupfermünzplatten.

Linfen.

Lumpen.

Malz.

Manna.

Marienglas.

Matten, gebrauchte.

Mauersteine.

Medaillen.

Meerschäum.

Mehl aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.

Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).

Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen), unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).

Milch.

Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus, für Naturalienecabinette und wissenschaftliche Sammlungen.

Modelle aller Art.

Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.

Moschus.

Münzen aller Art.

Muschelschalen.

Musikalien.

Delkuchen.

Opium.

Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.

Pech.

Perlen, ächte.

Perlmutter, rohe in Schalen.

Platin (Platina), unverarbeitetes.

Proben ohne Werth.

Puzzolana.

Quecksilber.

Rademacherarbeit.

Saamen: Hanfsaamen, Leinsaamen, Nappsaamen und sonstige Saamen aller Art, auch Saamen für Apotheken, z. B. Fenchelsaamen. (Kümmel und Anis sind zollpflichtig.)

Salz (officinelles ausgenommen).

Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.

Schildkröten.

Schildkrötenschalen.

Schmack oder Sumach.

Schmergel (Schmirgel).

Seilerarbeit, wohin auch Hanfgurten und Fischerneze zu rechnen.

Silber: in Barren und Bruch.

Späne für Buchbinder, Schuster, Schwertfeger, auch gespaltene Reiser.

Spanische Fliegen.

Speck, frischer.

Speck, Leber und Grieben zur Thranbereitung.

Speckstein.

Stabholz, Tonnenstäbe und Bodenstücke.

Steine aller Art.

Steinkohlen aller Art (auch Coaks und Cinders).
Stroh und Häcksel.

Talg.

Tang zum Einpacken und Ausstopfen.

Tauwerk.

Teufelsdröck.

Theer (auch Theerwasser).

Thiere, lebende, aller Art.

Tonnenbänder, hölzerne.

Torf.

Tripel.

Wachholderbeeren.

Wachholderstöcke.

Wachs.

Wagen aller Art, auch Eisenbahnwagen und Tender. (Locomotiven sind zollpflichtig).

Theile zu Wagen und zerlegte Wagen sind nur insofern frei, als selbige in Rademacherarbeit bestehen.

Wallrath (Spermacet) sammt Spermacetöl.

Wallroshäute.

Wallroßzähne.

Weinhefen in trockenem Zustande (Droost).

Wolle aller Art.

Ziegelmehl.

Zink, roher, unverarbeiteter oder in Tafeln.

Zinn, rohes, unverarbeitetes und geraspeltet.

Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, sofern selbige in Plätt- und Umziehgütern bestehen, ingleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten als Reisegeut durchgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigener der Sachen mitfolgt oder nicht.

4te Abtheilung: Packhausmiete.

§ 48.

Für die Auflegung von Waaren in den königlichen Zollpackhäusern oder auf den zu königlichen Zollgebäuden gehörenden Plätzen ist folgende monatliche Miete zu erlegen:

1. Für Waaren, welche einem Einfuhrzolle nach Gewicht unterliegen:

wenn dieser Zoll weniger als 1 fl.	pr. fl. beträgt: pr. 100 fl. Brutto	1 fl.
" " " von 1 fl. incl. bis 8 fl. excl.	" " " " —	3 -
" " " 8 fl. oder darüber	" " " " —	6 -

2. Für Waaren, welche einem Einfuhrzolle nach einem anderen Maßstabe unterliegen :

Positionen des Einfuhrzolltarifs.	Gewicht, Maas, zc.	Packhaus- miete.
N ^o . 29, 30, 59, 94, 95, 97, 193 und 256	100 \mathcal{R} Dr.	6 \mathcal{f} .
N ^o . 31, 33, 35, 37 und 46	1 Pott	$\frac{1}{8}$ -
N ^o . 36 und 38	1 Viertel	$\frac{1}{8}$ -
N ^o . 71 und 86	1 Tonne	2 -
N ^o . 127	1 do.	1 -
N ^o . 102	1 Stück	16 -
N ^o . 263, 266 und 267	1 do.	24 -
N ^o . 262, 264 und 265	1 do.	48 -
N ^o . 224:		
bis 14" im Durchmesser	100 Stück	4 -
über 14" bis 20" im Durchmesser	100 do.	8 -
" 20" — 32" " "	100 do.	16 -
" 32" — 41" " "	100 do.	32 -
" 41" " " " "	100 Kubfuß	32 -
N ^o . 248, 249 und 250	100 do.	16 -
N ^o . 271	vom Werth	$\frac{1}{8}$ pCt.
3. Für einfuhrzollfreie Waaren:		
N ^o . 106	1000 Stück	8 \mathcal{f} .
N ^o . 221 Fliesen	100 \square Fuß	4 -
Sonst	100 \mathcal{R} Dr.	3 -

Anmerkung: Der Werth ist vom Zollwesen nach den im Lande gangbaren Preisen unter Kürzung des Zolles, soweit die Waare zollpflichtig ist, anzusehen.

- Wenn in einem und demselben Collo mehrere Waarensorten zusammengepackt sind, für welche die Packhausmiete nach pass. 1—3 auf verschiedene Weise zu berechnen ist, so ist von dem ganzen Collo diejenige Miete zu entrichten, welche für die mit der höchsten Packhausmiete nach Gewicht belegte der darin enthaltenen Waaren festgesetzt ist.
- Für Colli, deren Inhalt entweder nicht bekannt oder nicht so genau bekannt ist, daß sich entscheiden läßt, welche Miete dafür zu erlegen ist, sind 6 \mathcal{f} . pr. 100 \mathcal{R} Brutto zu berechnen.

§ 49.

Die Packhausmiete wird nach dem Kalendermonate berechnet. Sowohl der Tag der Auflegung wie der Tag des Abganges werden mitgerechnet.

Bei wasserwärts eingehenden Waaren wird der Tag, an welchem die Angabe beschafft wird, als der Tag der Auflegung angesehen.

Lagert eine Waare nur 8 Tage oder darunter, ist keine Packhausmiete dafür zu berechnen. Lagert sie länger, ist bis 15 Tage, mit Einschluß der ersten 8 Tage, ein halber Monat, für 16 Tage und darüber ein ganzer Monat zu berechnen. Zum Beispiel: Für eine Waare,

welche am 6 Januar aufgelegt worden, ist bis zum 13 Januar incl. keine Miethe zu entrichten. Für längeres Lagern ist zu erlegen:

bis zum 20 Januar incl.	Miethe für	$\frac{1}{2}$ Monat,		
— 5 Februar -	—	- 1	—	
— 20 — -	—	- $1\frac{1}{2}$	—	
— 5 März -	—	- 2	—	
— 20 — -	—	- $2\frac{1}{2}$	—	u. f. w.

§ 50.

Die Miethe ist zu erlegen, wenn die Waaren aus dem Packhause entnommen oder von dem Plage des Zollwesens weggeführt werden, falls solches vor dem Ablaufe des auf das Jahr, in welchem sie aufgelegt worden, zunächst folgenden Kalenderjahres geschieht. Lagern die Waaren länger, so gilt die Regel, daß nach Verlauf jener Zeit und, falls die Waaren mehrere Jahre lagern, beim Ablaufe eines jeden folgenden Kalenderjahres, die Miethe für den verstrichenen unberichtigten Zeitraum einzufordern und zur Einnahme zu berechnen ist.

Wird die solchergestalt fällige Miethe nicht bezahlt, nachdem der Eigener oder Commissio-
nair, falls das Zollwesen diesen aufzufinden weiß, daran erinnert worden, oder ist dessen Name oder Aufenthaltsort dem Zollwesen unbekannt, so soll über die Waaren, unter Angabe der Merk-
zeichen, Gattung und Art derselben, eine Bekanntmachung in einer hierzu am besten sich eignenden
Zeitung des Ortes oder der Gegend erlassen und darin zugleich angegeben werden, wann, woher
und mit welchem Schiffer oder mit welcher sonstigen Gelegenheit die Waaren eingeführt sind. Die
hierdurch verursachten Kosten fallen den Waaren zur Last und sind von dem betreffenden Rechnungs-
führer auf dieselben, im Verhältniß zum Belauf der Packhausmiethe, zu vertheilen.

Meldet sich Niemand innerhalb 3 Monate nach dieser Bekanntmachung, so nimmt das
Zollwesen eine Specification der Waaren auf und verkauft dieselben nach vorausgegangener Be-
kanntmachung in öffentlicher Auction, je nach den Umständen entweder zum Verbleiben im Lande
oder zur Ausfuhr. Von dem Ertrage sind die Kosten der Bekanntmachung und des Verkaufs, so-
wie die Packhausmiethe und die Zollabgaben, welche zu erlegen sein möchten, abzuhalten.

Der Ueberschuß ist der Zollkasse zur Einnahme zu berechnen. Falls jedoch der Eigener
vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Verkaufe sich meldet und sein Eigenthumsrecht mit Bezug
auf die verkauften Waaren gehörig darthut, soll er berechtigt sein, den Ueberschuß ansbezahlt zu
erhalten.

5te Abtheilung: Schifffahrtsabgabe.

§ 51.

Statt des Lastgeldes, des Fenergeldes und der Schiffclarirungsgebühren, ingleichen der
mittelfst Patents vom 25 Juli 1845, betreffend das Tonnen- und Baakenwesen an der Westküste
von Knudsdyb bis zur Elbe, angeordneten Abgabe, sowie der für die Fahrt auf dem Störflusse
angeordneten Tonnen-, Baaken- und Leuchtengelder, welche Abgaben hierdurch aufgehoben werden,
ist für die Fahrt mit Schiffen, Bötten und Fahrzeugen eine Schifffahrtsabgabe nach Maßgabe der
im Folgenden festgesetzten Regeln zu erlegen.

§ 52.

Die Schifffahrtsabgabe ist, sowohl für die Ausclarirung wie für die Einclarirung, mit folgendem Belaufe für jede Commerzlast, welche die eingeladenen oder ausgeladenen Güter betreffen, zu erlegen, nemlich:

I. In der Fahrt zwischen Orten im Zollgebiete, oder zwischen solchen Orten einerseits, und Altona, fremden Elborten, Helgoland, den Färöern, Island, Grönland oder den dänisch-westindischen Besitzungen andererseits, sowie auch in der Fahrt nach und von dem Fischfange in offener See, wenn von dorthier nur der Fang zurückgebracht wird, mit..... 8 fl .

II. In anderer Fahrt mit..... 48 fl .

Schiffe unprivilegirter Staaten in der Fahrt nach oder von Orten in Europa, sowie schwedische Schiffe, welche Salz einführen, erlegen die Schifffahrtsabgabe mit einem Aufschlage von 50 pCt.

§ 53.

Die Schifffahrtsabgabe ist nur für diejenigen Güter — darin jedoch der Proviant des Schiffes und andere Gegenstände zum Gebrauche am Bord des Schiffes auf der betreffenden Reise desselben, z. B. Steinkohlen in Dampfschiffen und Geräthschaften zum Fischfange, nicht mitbegriffen — zu erlegen, welche im Zollgebiete wirklich ein- oder ausgeladen werden.

Das Ein- oder Ausgeladene ist nach dem von der Oberzollverwaltung approbirten Bestaunungsreglement zu Commerzlasten anzusehen; dergestalt, daß in keinem Falle eine größere Lastenzahl als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, berechnet werden darf, und daß, so lange die volle im Meßbriefe angegebene Trächtigkeit des Schiffes (welche anderenfalls auch dann zur Nichtschmurr dient, wenn sie auf Bruch-Lasten lautet) nicht erreicht ist, nur nach vollen Commerzlasten zu rechnen ist, indem unter $\frac{1}{2}$ Commerzlast gar nicht und $\frac{1}{2}$ Commerzlast oder darüber für eine volle Commerzlast gerechnet wird.

Auf Decksladung wird nur dann Rücksicht genommen, wenn das Schiff unterhalb des Verdeckes nicht voll bestant ist.

Wenn in Fällen, in welchen die Schifffahrtsabgabe nach verschiedenen Ansätzen zu entrichten ist, oder in welchen die Ladung theils abgabepflichtig, theils abgabefrei ist (§ 56), bei der Ansetzung der Waaren zu Commerzlasten nach dem Bestaunungsreglement eine größere Lastenzahl als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, sich ergibt, so kommt die niedrigere Schifffahrtsabgabe oder die Befreiung von der Schifffahrtsabgabe nur der Lastenzahl zu Gute, welche von der gemessenen Trächtigkeit des Schiffes übrig bleiben möchte, nachdem davon die nach Maßgabe des Bestaunungsreglements ermittelte Lastenzahl derjenigen Güter, hinsichtlich welcher die Schifffahrtsabgabe-Bestimmungen der Zollkasse am günstigsten sind, abgezogen worden.

Ein- oder Ausladen von weniger als $\frac{1}{2}$ Commerzlast in einem und demselben Zolldistricte auf einer und derselben Reise wird eben so angesehen, als wenn ein Ein- oder Ausladen gar nicht stattgefunden hätte.

§ 54.

Die Schifffahrtsabgabe ist an jedem Orte im Zollgebiete, wo ein- oder ausgeladen wird, zu erlegen und zwar im Verhältnisse zur Bestaunung des Ein- oder Ausgeladenen (§ 53).

§ 55.

Wenn ein Schiff nach erfolgter Anselarirung, aber bevor es den Zolldistrict, von welchem es anselarirt worden, verlassen hat, infolge veränderter Bestimmung die in diesem Zolldistricte eingenommene Ladung ganz oder zum Theil wieder ausladet, ist die für das Ausgeladene ausgehend erlegte Schifffahrtsabgabe zurückzuzahlen.

Uebrigens soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, auch in anderen Fällen veränderter Bestimmung eines Schiffes nach Untersuchung der Umstände die Zurückzahlung des an Schifffahrtsabgabe zuviel Erlegten zu bewilligen.

§ 56.

Von der allgemeinen Erlegung der Schifffahrtsabgabe werden folgende Ausnahmen gemacht:

- I. Für die Schiffahrt auf dem Travestlusse ist die im Art. IV § 7 des Vertrages mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 8 Juli 1840 angeordnete Abgabe zu erlegen, so lange dieser Vertrag in Kraft bleibt.
- II. Von der im § 52 sub II angeordneten Schifffahrtsabgabe ist befreit: eingehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Waaren bestaut ist, die directe (d. h. ohne auf die Transit- oder Creditaufgabe genommen zu werden) durch das Zollgebiet geführt werden; und ausgehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Transitgut, sowohl dem directe durchgeführten wie dem von der Transit- oder Creditaufgabe, oder mit verzolltem Holz bestaut ist.
- III. Für die Fahrt zwischen Kopenhagen, Helsingör und Kjöge mit ihren Zolldistricten einerseits und den zwischen Kullen und Falsterbo in Schweden belegenen Ortschaften andererseits, sowie für die Fahrt zwischen Neustadt und Travemünde oder Lübeck mit Fahrzeugen von einer Trächtigkeit von 3 Commerzlasten oder darunter, ist die in dem § 52 sub I angeordnete Schifffahrtsabgabe zu erlegen.
- IV. Von Fischerquasen ist die Schifffahrtsabgabe nur bis zur Hälfte der gemessenen Trächtigkeit derselben zu erlegen, so lange der Fischbrunnen in denselben vorhanden ist und dessen Löcher nicht verstopft sind.
- V. Von der Schifffahrtsabgabe sind gänzlich befreit:
 - a. Die Fahrt von Ort zu Ort innerhalb eines und desselben Zolldistrictes, sowie auf dem Hsefford, dem Kimmfjord, dem Mariagerfjord, dem Koldingfjord, der Schlei, der Kieler Förde, der Eider und dem Eidercanaale, sowie zwischen Orten an den letztgenannten 3 Gewässern, ferner die Fahrt auf der Stör und ähnlichen inländischen Flüssen.
 - b. Die Fahrt zwischen der Westküste des Herzogthums Schleswig und den gegenüber liegenden Inseln und Halligen, sowie zwischen diesen Inseln und Halligen selbst.
 - c. Derjenige Ladungsraum in inländischen Fahrzeugen, welcher mit einem der folgenden Gegenstände, sofern dieselben unter den Küsten des Zollgebiets eingenommen sind, bestaut ist, nemlich mit: Fischen, directe vom Fange eingebracht, Muschelschalen, Sand, Steinen oder Tang.
 - d. Böte von 2 Commerzlasten und darunter in der im § 52 sub I gedachten Fahrt.
 - e. Die im Art. VI des Tractats mit dem Königreiche Schweden vom 2 Novbr. 1826 erwähnte Fahrt mit Böten, so lange dieser Tractat in Kraft verbleibt.
 - f. Derjenige Ladungsraum, welcher bestaut ist: mit Postgut oder mit Reisewägen und Reisegut, wenn die Reisenden selbst mitfolgen; oder auf autorisirten Fahr-Monten mit Färgütern, welche nach der approbirten Fahrtaxe befördert werden.

- g. An den Küsten des Zollgebiets gestrandete oder wegen widrigen Windes, Eisganges, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, oder behufs Conservirung der Ladung, oder um Winterlager zu suchen, eingekommene Schiffe, jedoch sowohl eingehend wie ausgehend nur was die Bestimmung derjenigen Güter betrifft, welche mit demselben Schiffe wieder ausgeführt werden, mit welchem sie eingekommen sind.
- h. Kriegsschiffe und andere Regierungsschiffe, dänische oder fremde, welche nicht zur Frachtfahrt benutzt werden.

§ 57.

Das Zollwesen ist in allen Fällen berechtigt, sich der Schifffahrtsabgabe wegen an das Schiff zu halten; dergestalt jedoch, daß es in Vorbeifegelungs- und Strandungsfällen auch an die betreffenden Güter, welche ein- oder ausgeladen werden, sich halten kann.

6te Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen.

§ 58.

Der Zoll und die sonstigen Abgaben an das Zollwesen, welche nach Maaß oder Gewicht der Waaren erlegt werden sollen, sind nach dänischem Maaße und Gewichte zu berechnen; gleichwie die Waaren auch in denjenigen Landestheilen, in welchen dänisches Maaß sonst nicht gilt, mit dänischem Maaße gemessen werden sollen.

Steinkohlen, Aepfel und Birnen sind gehäuft zu messen. Bei flüssigen Waaren wird 1 Viertel gleich 8 dänischen Pott gerechnet. Die Stärke von Spirituosen ist nach dem Spondrupschen Alkoholometer zu ermitteln.

§ 59.

Brauntwein und dergleichen ist von der Zollaufsicht mit denjenigen Geräthschaften und auf diejenige Art zu ruthen und zu gradiren, welche von der Oberzollverwaltung vorgeschrieben werden.

Das Wägen, das Messen und andere Untersuchungen hinsichtlich der Menge der Waaren sind ebenfalls von der Zollaufsicht vorzunehmen, jedoch ist die dazu erforderliche Arbeitskraft von dem Anmelder herstellig zu machen. Bei trockenen Waaren soll überdies, wenn es vom Zollwesen verlangt wird, die Aufnahme des Sonnenmaaßes durch autorisirte Messer, wo solche angestellt sind, oder, wo es deren nicht giebt, durch andere zuverlässige Leute, von dem Anmelder und auf dessen Kosten besorgt werden.

§ 60.

Für das Messen von Fahrzeugen, die Ausstellung des Mefsbriefes und die Einbrennung des Maaßes s. w. d. a. ist folgende Gebühr an die Zollkasse zu entrichten:

1. Für vollständige Messung, von jeder Commerzlast, auf welche der Mefsbrief lautet 10 ß .
2. Für eine Ummessung, welche die Ausstellung eines neuen Mefsbriefes zur Folge hat, falls dieses nicht von einem Fehler in der früheren Messung herrührt, pr. Commerzlast 5 ß .
3. Böte von 2 Commerzlasten und darunter sind von der Mefgebühr befreit.

Im Uebrigen ist so wenig für das Messen wie für das Wägen, Ruthen oder Gradiren durch das Zollwesen eine Abgabe zu erlegen.

§ 61.

Alle Abgaben-Berechnungen geschehen in Reichsmünze. Als Zahlungsmittel sind sowohl baares Silber wie die Zettel der Nationalbank anzunehmen. In Holstein sind außerdem die von der Regierung ausgestellten dort coursirenden Kassenanweisungen in Zahlung anzunehmen. Hinsichtlich der Annahme von Scheidemünze kommen die geltenden allgemeinen Anordnungen, in Betreff der Verwendung solcher Münze zur Bezahlung bei den öffentlichen Kassen, zur Anwendung. Wechsel sind nur auf desfällige nähere Vorschrift der Oberzollverwaltung anzunehmen.

§ 62.

Sowohl in den speciellen Abgaben-Berechnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes wie in den Endsummen sind Brüche, welche unter $\frac{1}{2}$ s. betragen, wegzuwerten, wogegen Brüche von $\frac{1}{2}$ s. und darüber für einen ganzen Schilling zu rechnen sind.

§ 63.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten April 1864 in Kraft. Insoweit nicht entsprechende Bestimmungen zu gleicher Zeit für das Herzogthum Holstein in Wirksamkeit treten möchten, ist die Regierung autorisirt, die behufs Etablierung einer Zollgrenze zwischen dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Schleswig einerseits und dem Herzogthum Holstein andererseits event. nothwendigen Veranstellungen zu treffen.

Dies Gesetz kommt auf alle diejenigen Waaren zur Anwendung, welche bei dem Inkrafttreten desselben auf der Credit- oder auf der Transitaufgabe in Behalt sind.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes angerechnet sind alle älteren demselben widersprechenden Bestimmungen, und namentlich alle bisher für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren vorgeschriebenen Zollabgaben und Gebühren, ingleichen die Ausfuhr-Recognitionen von gewissen Waaren, sowie die früheren Schiffahrtsabgaben und Schiffselarierungsgebühren und die Vorschriften in Betreff der Pachhausmiete, aufgehoben.

Wonach sich männiglich zu achten.

Gegeben auf Skodsborg, den 4ten Juli 1863.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.



Fenger.

Inhalt.

1te Abtheilung: Einfuhrzoll:

- a. Der Tarif und die Regeln für dessen Anwendung. §§ 1—12.
- b. Ausnahmen. §§ 13—19.
- c. Credit. §§ 20—24.
- d. Zurückbezahlung. §§ 25—30.
- e. Tara. §§ 31—41.

2te Abtheilung: Ausfuhrzoll. § 42.

3te Abtheilung: Transitzoll. §§ 43—47.

4te Abtheilung: Packhausmiethen. §§ 48—50.

5te Abtheilung: Schifffahrtsabgabe. §§ 51—57.

6te Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen. §§ 58—63.

1018110
1918

Table

Table of Contents

1. Introduction 1-10

2. Methods 11-20

3. Results 21-30

4. Discussion 31-40

5. Conclusion 41-50

6. References 51-60

7. Appendix 61-70

8. Index 71-80